

# Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung - GSO)

**Vom 23. Januar 2007**

**Fundstelle:** GVBl 2007, S. 68

Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung - GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl S. 68, BayRS 2235-1-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2008 (GVBl. S. 262)

## Änderungen

1. mehrfach geänd. (V v. 6.7.2007, 454)
2. mehrfach geänd. (V v. 5.5.2008, 262)

Auf Grund von Art. 9 Abs. 4 Satz 2 , Art. 25 Abs. 3 Satz 1 , Art. 37 Abs. 3 Satz 3 , Art. 44 Abs. 2 Satz 1 , Art. 45 Abs. 2 , Art. 46 Abs. 4 , Art. 49 Abs. 1 , Art. 50 Abs. 2 , Art. 52 , Art. 53 Abs. 4 und 6 , Art. 54 , Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 , Art. 56 Abs. 2 Nr. 2 , Art. 58 Abs. 1 und 6 , Art. 62 Abs. 8 und 9 , Art. 65 Abs. 1 Satz 4 , Art. 68 , Art. 69 Abs. 7 , Art. 84 Abs. 1 , Art. 85 , Art. 86 Abs. 15 , Art. 89 , Art. 100 Abs. 2 , Art. 101 Abs. 2 , Art. 106 , Art. 114 Abs. 1 Nr. 1 , Art. 116 Abs. 4 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

## Inhaltsübersicht

### Teil 1

#### Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich  
§ 2 Schulaufsicht

### Teil 2

#### Schulgemeinschaft, Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Schulforum

##### Abschnitt 1

#### Schulgemeinschaft

- § 3 Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung

##### Abschnitt 2

#### Schulleiterin und Schulleiter

- § 4 Schulleiterin und Schulleiter

##### Abschnitt 3

#### Lehrkräfte

- § 5 Lehrkräfte, Aufgaben der Lehrerkonferenz
- § 6 Sitzungen
- § 7 Einberufung
- § 8 Beschlussfassung
- § 9 Klassenkonferenz, Lehr- und Lernmittelausschuss, Disziplinarausschuss

#### Abschnitt 4

### **Schülerinnen und Schüler**

- § 10 Schülermitverantwortung, Verbindungslehrkräfte
- § 11 Klassen- und Jahrgangsstufensprecherinnen und Klassen- und Jahrgangsstufensprecher
- § 12 Schülersprecherinnen und Schülersprecher, Schülerausschuss
- § 13 Überschulische Zusammenarbeit und Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher
- § 14 Landesarbeitsgemeinschaft
- § 15 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung
- § 16 Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen
- § 17 Entlassung

#### Abschnitt 5

### **Eltern**

- § 18 Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern
- § 19 Amtszeit des Elternbeirats und Mitgliedschaft
- § 20 Geschäftsgang
- § 21 Wahl des Elternbeirats
- § 22 Wahl, Amtszeit und Aufgaben von Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprechern

#### Abschnitt 6

### **Schulforum**

- § 23 Schulforum

#### Abschnitt 7

### **Finanzielle Abwicklung schulischer Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden**

- § 24 Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen
- § 25 Sammlungen und Spenden

#### Teil 3

### **Aufnahme und Schulwechsel**

#### Abschnitt 1

### **Aufnahme in die unterste Jahrgangsstufe**

- § 26 Voraussetzungen und Zeitpunkt der Aufnahme
- § 27 Probeunterricht
- § 28 Rückkehr an die Volksschule und erneuter Eintritt in das Gymnasium

#### Abschnitt 2

### **Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe**

- § 29 Voraussetzungen
- § 30 Aufnahmeprüfung, Entscheidung über die Aufnahme, Probezeit
- § 31 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit dem Abschluss der

Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittleren-Reife-Klasse  
Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule

Abschnitt 3

### **Gastschülerinnen und Gastschüler**

§ 32 Gastschülerinnen und Gastschüler

Abschnitt 4

### **Schulwechsel**

§ 33 Übertritt an ein anderes Gymnasium oder in eine andere  
Ausbildungsrichtung des Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw.  
11

§ 33a Wechsel in die achtjährige Form des Gymnasiums durch Wiederholen einer  
Jahrgangsstufe

§ 34 Übertritt in der Kursphase des neunjährigen Gymnasiums

Teil 4

### **Schulbetrieb**

Abschnitt 1

#### **Gliederung, Einrichtung von Klassen und Kursen**

§ 35 Gliederung

§ 36 Einrichtung von Klassen und Kursen

Abschnitt 2

### **Schulbesuch**

§ 37 Teilnahme

§ 38 Beaufsichtigung

§ 39 Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen

§ 40 Beendigung des Schulbesuchs

§ 41 Höchstausbildungsdauer

Abschnitt 3

### **Stunden und Fächer**

§ 42 Stundenplan, Unterrichtszeit

§ 43 Stundentafeln

§ 44 Unterrichtsfächer in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11

§ 45 Religiöse Erziehung, Religionsunterricht

§ 46 Ethikunterricht

§ 47 Fächerwahl in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (neunjähriges Gymnasium)

§ 48 Wahl der Leistungskursfächer (neunjähriges Gymnasium)

§ 49 Wahl der Grundkursfächer (neunjähriges Gymnasium)

§ 50 Gestaltung des Pflichtprogramms in der Kursphase (neunjähriges  
Gymnasium)

§ 51 Beschränkung des Kursangebots (neunjähriges Gymnasium)

Teil 5

#### **Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse**

Abschnitt 1

### **Hausaufgaben und Leistungsnachweise**

§ 52 Hausaufgaben

§ 53 Leistungsnachweise

- § 54 Große Leistungsnachweise
- § 55 Kleine Leistungsnachweise
- § 56 Facharbeit (neunjähriges Gymnasium)
- § 57 Korrektur, Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme
- § 58 Bewertung der Leistungen
- § 59 Nachholung von Leistungsnachweisen
- § 60 Bildung der Jahresfortgangsnote in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11
- § 61 Bewertung der Leistungen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (neunjähriges Gymnasium)

#### Abschnitt 2

#### **Vorrücken und Wiederholen**

- § 62 Entscheidung über das Vorrücken
- § 63 Vorrücken auf Probe
- § 64 Nachprüfung
- § 65 Überspringen einer Jahrgangsstufe
- § 66 Vorrücken bei Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland
- § 67 Freiwilliges Wiederholen, Wiederholen bei unverschuldeten Leistungsminderungen, Rücktritt in der Kursphase
- § 68 Verbot des Wiederholens

#### Abschnitt 3

#### **Schülerbogen, Zeugnisse**

- § 69 Schülerbogen
- § 70 Jahreszeugnis
- § 71 Zwischenzeugnis und Information über das Notenbild
- § 72 Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt (neunjähriges Gymnasium)
- § 73 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

#### Teil 6

#### **Prüfungen**

#### Abschnitt 1

### **Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Gymnasien (neunjähriges Gymnasium)**

- § 74 Zeitpunkt
- § 75 Zulassung
- § 76 Prüfungsausschuss
- § 77 Fachausschüsse, Unterausschüsse
- § 78 Verfahren
- § 79 Prüfungsgegenstände
- § 80 Schriftliche Prüfung
- § 81 Mündliche Prüfung, Colloquiumsprüfung
- § 82 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 83 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 84 Festsetzung der Gesamtqualifikation
- § 85 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

- § 86 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
- § 87 Verhinderung der Teilnahme
- § 88 Unterschleif
- § 89 Prüfungswiederholung

#### Abschnitt 2

### **Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber (neunjähriges Gymnasium)**

- § 90 Allgemeines
- § 91 Zulassung
- § 92 Prüfungsgegenstände und -verfahren
- § 93 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Gesamtqualifikation
- § 94 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife, Wiederholung und Rücktritt
- § 95 Zusätzliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen

#### Abschnitt 3

### **Weitere Prüfungen**

- § 96 Latinum, Graecum
- § 97 Nachweis von Kenntnissen oder gesicherten Kenntnissen in einer Fremdsprache
- § 98 Besondere Prüfung

#### Teil 7

### **Schlussbestimmungen**

- § 99 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### **Anlagen zur GSO:**

- Anlage 1 MODUS21 - Übersicht
- Anlage 2 Stundentafeln für die Jahrgangsstufen 5 bis 10  
(achtjähriges Gymnasium)
- Anlage 3 Stundentafeln für die Jahrgangsstufen 10 und 11  
(neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 4 Stundentafel für die Jahrgangsstufen 12 und 13  
(neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 5 Wahlpflichtangebot für die Jahrgangsstufen 12 und 13  
(neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 6 Zusatzangebot für die Jahrgangsstufen 12 und 13  
(neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 7 Stundentafeln für Übergangs- und Anschlussklassen
- Anlage 8 Aufgabenstellung für die schriftliche Abiturprüfung  
(neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 9 Schwerpunktbildung in der mündlichen Abiturprüfung und  
Colloquiumsprüfung  
(neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 10 Einbringung von Halbjahresleistungen (Endpunktzahlen) aus dem Bereich  
der Grundkurse in die Gesamtqualifikation  
(neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 11 Berechnung des Prüfungsergebnisses aus schriftlicher und mündlicher  
Prüfung (vierfache Wertung)

Anlage 12 (neunjähriges Gymnasium)  
Umrechnungstabelle (Punkte in Noten)  
(neunjähriges Gymnasium)

## **Teil 1**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

(vgl. Art. 1 und 3 BayEUG)

<sup>1</sup> Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Gymnasien und die staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule. <sup>2</sup> Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90 , Art. 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 und Art. 93 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG .

#### **§ 2**

##### **Schulaufsicht**

(vgl. Art. 111 bis Art. 117 BayEUG)

(1) <sup>1</sup> Nach Maßgabe dieser Schulordnung und besonderer Dienstanweisungen werden besondere Beauftragte (Ministerialbeauftragte) mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Namen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (im Folgenden: Staatsministerium) betraut. <sup>2</sup> Die Ministerialbeauftragten beraten und unterstützen die Schulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie stärken deren Eigenverantwortung und können in Konfliktfällen angerufen werden. <sup>3</sup> Die Ministerialbeauftragten entscheiden über Aufsichtsbeschwerden, soweit ihnen die Schule nicht abgeholfen hat.

(2) Das Staatsministerium kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

## Teil 2

# Schulgemeinschaft, Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Schulforum

### Abschnitt 1

#### Schulgemeinschaft (vgl. Art. 2 BayEUG )

#### § 3

##### Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung

<sup>1</sup> Innerhalb der Schulgemeinschaft ist zu erörtern, welche im Rahmen des Modellversuchs „MODUS21 Schule in Verantwortung“ freigegebene Maßnahmen die Schule durchführt ( **Anlage 1**). <sup>2</sup> Entscheidet sich die Lehrerkonferenz für die Durchführung solcher Maßnahmen, gelten insoweit die gesondert bekannt gemachten Bestimmungen des Staatsministeriums. <sup>3</sup> Die Lehrerkonferenz ist in diesem Fall berechtigt, erforderlichenfalls von einzelnen Bestimmungen dieser Schulordnung abzuweichen.

### Abschnitt 2

#### Schulleiterin und Schulleiter (vgl. Art. 57 , 84 und 85 BayEUG )

#### § 4

##### Schulleiterin und Schulleiter

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung, übt das Hausrecht in der Schulanlage aus und erlässt unter Mitwirkung der Personalvertretung, des Schulforums und des Aufwandsträgers eine Hausordnung.

(2) <sup>1</sup> Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet auch über Sammelbestellungen, die Verbreitung von Druckschriften und Plakaten sowie im Einvernehmen mit dem Aufwandsträger über die Zulässigkeit von Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule. <sup>2</sup> Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit von Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 5 Nr. 3 und § 20 Abs. 5 die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) <sup>1</sup> Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und des jeweiligen Aufwandsträgers im Rahmen seiner Aufgaben. <sup>2</sup> Erhebungen, die nicht nur schulintern

sind, bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. <sup>3</sup> Genehmigungsbedürftige Erhebungen, die sich an die Erziehungsberechtigten richten, bedürfen des Einvernehmens des Elternbeirats, es sei denn, die Erziehungsberechtigten sind zur Angabe von Daten verpflichtet. <sup>4</sup> Art. 85 BayEUG bleibt unberührt.

(4) Soweit diese Schulordnung keine andere Zuständigkeit festlegt, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

### **Abschnitt 3**

#### **Lehrkräfte (vgl. Art. 51 , 53 , 58 und 59 BayEUG )**

##### **§ 5**

#### **Lehrkräfte, Aufgaben der Lehrerkonferenz**

(1) <sup>1</sup> Die Lehrkräfte tragen im Rahmen der Rechtsordnung und ihrer dienstlichen Pflichten die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und den Unterricht der Schülerinnen und Schüler. <sup>2</sup> Sie tragen mit an der Verantwortung für die Schule.

(2) Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 58 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Schule,
2. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden und
3. Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen.

##### **§ 6**

#### **Sitzungen**

(1) <sup>1</sup> Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. <sup>2</sup> Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) <sup>1</sup> Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll Dritte zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte in der Lehrerkonferenz hinzuziehen, soweit dies angezeigt ist. <sup>2</sup> In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Elternbeirats fallen, ist der Elternbeirat anzuhören. <sup>3</sup> Art. 62 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup> Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. <sup>2</sup> Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sowie die nach Abs. 2 Hinzugezogenen haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. <sup>3</sup> Die Niederschrift ist acht Jahre aufzubewahren.

##### **§ 7**

#### **Einberufung**

(1) <sup>1</sup> Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf,



mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, ein.<sup>2</sup> Die Lehrerkonferenz muss innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(2)<sup>1</sup> Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern sowie dem Elternbeirat mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekannt zu geben.<sup>2</sup> Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen.<sup>3</sup> In dringenden Fällen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter an die Frist nicht gebunden.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung**

(1)<sup>1</sup> Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.<sup>2</sup> Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.<sup>3</sup> Art. 87 Abs. 1 Satz 2 und Art. 88 Abs. 1 Satz 3 BayEUG bleiben unberührt.

(2)<sup>1</sup> Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz, es sei denn, es besteht die Besorgnis der Befangenheit nach Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.<sup>2</sup> Die anwesenden stimmberechtigten Lehrkräfte sind bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet.<sup>3</sup> Dies gilt nicht für nach Art. 86 Abs. 9 BayEUG eingeschaltete Lehrkräfte.

(3)<sup>1</sup> Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Art. 87 Abs. 1 Satz 1 und Art. 88 Abs. 1 Satz 2 BayEUG bleiben unberührt.<sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters den Ausschlag.

(4) Die Aufgaben der Schulaufsichtsbehörde gemäß Art. 58 Abs. 5 BayEUG nehmen die Ministerialbeauftragten wahr.

## **§ 9**

### **Klassenkonferenz, Lehr- und Lernmittelausschuss, Disziplinausschuss**

(1) Aufgabe der Klassenkonferenz (vgl. Art. 53 Abs. 4 Satz 3 BayEUG) ist es auch, über die pädagogische Situation der Klasse und einzelner Schülerinnen und Schüler sowie über größere Veranstaltungen und Projekte der jeweiligen Klasse zu beraten.

(2)<sup>1</sup> Dem Lehr- und Lernmittelausschuss (vgl. Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) gehören für jedes an der Schule erteilte Fach die Fachbetreuerin oder der Fachbetreuer oder eine von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkraft an; die Schulleiterin oder der Schulleiter hat den Vorsitz.<sup>2</sup> Dem Disziplinausschuss (vgl. Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender, die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter und sieben weitere Mitglieder an; diese sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern werden von der Lehrerkonferenz gewählt.

(3)<sup>1</sup> Für das Verfahren gelten die Bestimmungen für die Lehrerkonferenz entsprechend.<sup>2</sup> Der Disziplinausschuss berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.

## **Abschnitt 4**

### **Schülerinnen und Schüler (vgl. Art. 62 und 63 BayEUG )**

#### **§ 10**

##### **Schülermitverantwortung, Verbindungslehrkräfte**

(1) Über das Verfahren der Wahl und die Zahl von Verbindungslehrkräften entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(2) <sup>1</sup> Veranstaltungen im Rahmen der Schülermitverantwortung unterliegen der Aufsicht der Schule. <sup>2</sup> Die Durchführung von Veranstaltungen und die Bildung von Arbeitsgruppen sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen.

(3) <sup>1</sup> Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der Schülermitverantwortung an die Schülerinnen und Schüler ist nur dem Schülerausschuss gestattet. <sup>2</sup> Sie bedarf der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen seiner Erziehungsberechtigten oder bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

#### **§ 11**

##### **Klassen- und Jahrgangsstufensprecherinnen und Klassen- und Jahrgangsstufensprecher**

<sup>1</sup> Über das Verfahren der Wahl und die Zahl von Klassensprecherinnen oder Klassensprechern sowie von Jahrgangsstufensprecherinnen oder Jahrgangsstufensprechern entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. <sup>2</sup> Scheidet eine Sprecherin oder ein Sprecher aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt; Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Amt ausscheidet.

#### **§ 12**

##### **Schülersprecherinnen und Schülersprecher, Schülerausschuss**

(1) <sup>1</sup> Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. <sup>2</sup> Über das Wahlverfahren entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(2) <sup>1</sup> Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassen- und der Jahrgangsstufensprecherinnen bzw. Klassen- und Jahrgangsstufensprecher statt. <sup>2</sup> Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher führen die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Schülersprecherinnen und Schülersprecher weiter. <sup>3</sup> Scheidet eine Schülersprecherin oder ein Schülersprecher aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt.

(3) Wünsche und Anregungen des Schülerausschusses an die Landesarbeitsgemeinschaft Schülermitverantwortung (§ 14) oder an das Staatsministerium sind über die Schulleiterin oder den Schulleiter weiterzuleiten.

## **§ 13**

### **Überschulische Zusammenarbeit und Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher**

(1) <sup>1</sup> Die Schülervertretungen mehrerer Schulen können gemeinsame Veranstaltungen durchführen oder auf andere Weise zusammenarbeiten. <sup>2</sup> Zusammenschlüsse von Schülervertretungen mehrerer Schulen sind nicht zulässig.

(2) <sup>1</sup> Für den Erfahrungsaustausch und die Erörterung von Wünschen und Anregungen richten die Ministerialbeauftragten für ihren Zuständigkeitsbereich Bezirksaussprachetagungen ein. <sup>2</sup> Für die Aussprachetagungen stehen vier Unterrichtstage zur Verfügung. <sup>3</sup> Im Rahmen dieser Tagungen werden die Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher für die Gymnasien und ihre jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter spätestens einen Monat nach der Wahl der Schülersprecherinnen und Schülersprecher aus der Mitte der Schülersprecherinnen und Schülersprecher der Bezirke für ein Schuljahr gewählt. <sup>4</sup> Über das Wahlverfahren entscheiden die Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher im Einvernehmen mit der oder dem Ministerialbeauftragten. <sup>5</sup> § 12 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Bezirksschülersprecherin oder der Bezirksschülersprecher hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Übernahme des Vorsitzes bei Aussprachetagungen (unbeschadet der Gesamtleitung durch die oder den Ministerialbeauftragten),
2. Weitergabe von Informationen an die Schülersprecherinnen und Schülersprecher des Bezirks (mit Zustimmung der oder des Ministerialbeauftragten),
3. Vorschlag einer Schülerin oder eines Schülers der Gymnasien für die Berufung in den Landesschulbeirat.

## **§ 14**

### **Landesarbeitsgemeinschaft**

(1) <sup>1</sup> Auf Landesebene wird eine Landesarbeitsgemeinschaft Schülermitverantwortung gebildet. <sup>2</sup> Die Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, Wünsche und Anregungen der Schülermitverantwortung der Schulen von allgemeiner Bedeutung zu beraten und dem Staatsministerium mit einer Empfehlung vorzulegen.

(2) <sup>1</sup> Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind die Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher und eine gleiche Anzahl von Lehrkräften, die vom Staatsministerium berufen werden. <sup>2</sup> Die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in der Arbeitsgemeinschaft bestellt das Staatsministerium auf Zeit.

## § 15

### **Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung**

(1) <sup>1</sup> Die notwendigen Kosten der Schülermitverantwortung trägt der Aufwandsträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. <sup>2</sup> Aufwendungen der Schülermitverantwortung können ferner durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert werden.

(2) Finanzielle Zuwendungen an die Schule für Zwecke der Schülermitverantwortung dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der Schülermitverantwortung widersprechen.

(3) <sup>1</sup> Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein geeigneter Nachweis zu führen. <sup>2</sup> Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontenführung und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülersausschuss gemeinsam mit einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestellten Lehrkraft; eine Überprüfung erfolgt in regelmäßigen Abständen durch ein Mitglied der Schulleitung und ein Mitglied der Klassensprecherversammlung.

## § 16

### **Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen**

(vgl. Art. 86 bis 88a BayEUG)

(1) Ordnungsmaßnahmen, sonstige Erziehungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

(2) <sup>1</sup> Nach einem Schulwechsel kann eine früher besuchte öffentliche Schule die Feststellung treffen, dass im Fall des Verbleibens der Schülerin oder des Schülers an der Schule die Entlassung angedroht oder die Schülerin oder der Schüler entlassen worden wäre. <sup>2</sup> Für das Verfahren gelten die für die Androhung der Entlassung bzw. für die Entlassung geltenden Vorschriften. <sup>3</sup> Ist bei einem Schulwechsel gegen eine Schülerin oder einen Schüler bereits eine Untersuchung anhängig, so führt die abgebende Schule diese zu Ende und entscheidet, ob eine der in Satz 1 genannten Feststellungen getroffen worden wäre. <sup>4</sup> Die Feststellung, dass die Entlassung angedroht worden wäre, steht einer Androhung der Entlassung gleich; die Feststellung, dass die Schülerin oder der Schüler entlassen worden wäre, steht einer Entlassung gleich.

(3) Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 4 bis 6a BayEUG und Nacharbeiten werden den Erziehungsberechtigten vor Vollzug schriftlich unter Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts mitgeteilt, im Fall des Art. 87 Abs. 1 Satz 6 BayEUG erst nach der Entscheidung der oder des Ministerialbeauftragten.

## § 17

### **Entlassung**

(1) Die Untersuchung ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einem beauftragten Mitglied der Lehrerkonferenz oder des Disziplinarausschusses zu führen.

(2) <sup>1</sup> Das vorläufige Ergebnis der Untersuchung wird den Erziehungsberechtigten durch Einschreiben mitgeteilt. <sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten sind gleichzeitig unter angemessener Fristsetzung auf die Möglichkeit zur Stellungnahme und auf ihre Rechte nach Art. 86 Abs. 9 und Art. 87 Abs. 1 Satz 3 BayEUG hinzuweisen. <sup>3</sup> Das Ergebnis der Untersuchung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten schriftlich niedergelegt. <sup>4</sup> Im Fall der beantragten Mitwirkung des Elternbeirats erhält die oder der Vorsitzende des Elternbeirats einen Abdruck des Untersuchungsberichts zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist.

(3) Bei bestehender Schulpflicht unterrichtet die Schule das zuständige staatliche Schulamt bzw. die zuständige oder nächstgelegene Berufsschule von der vollzogenen Entlassung der Schülerin oder des Schülers.

## **Abschnitt 5**

### **Eltern**

**(vgl. Art. 64 bis 68 , 74 und 76 BayEUG )**

#### **§ 18**

##### **Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern**

(1) <sup>1</sup> Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen. <sup>2</sup> Die Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, die die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffen, bedarf des Einvernehmens des Elternbeirats.

(2) Die mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräfte halten wöchentlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit ab, die übrigen Lehrkräfte jeweils nach Vereinbarung.

(3) <sup>1</sup> In jedem Schuljahr sind Elternsprechtage abzuhalten, an denen alle Lehrkräfte den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen. <sup>2</sup> In jedem Schuljahr hat die Schulleiterin oder der Schulleiter in den ersten drei Monaten nach Unterrichtsbeginn Klassenelternversammlungen einzuberufen; eine weitere Versammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse beantragt. <sup>3</sup> Elternsprechtage und Elternversammlungen sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit so anzusetzen, dass berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch in der Regel möglich ist.

#### **§ 19**

##### **Amtszeit des Elternbeirats und Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup> Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup> Sie beginnt am Ersten des Monats, der auf die Wahl folgt. <sup>3</sup> Zur gleichen Zeit endet die Amtszeit des bisherigen Elternbeirats.

(2) Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich.

(3) <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Ehrenamtes oder dem Verlust der Wählbarkeit. <sup>2</sup> An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen nach.

(4) <sup>1</sup> Eheleute können nicht gleichzeitig demselben Elternbeirat angehören. <sup>2</sup> Das Gleiche gilt für Erziehungsberechtigte und eine von ihnen ermächtigte Person im Sinn des Art. 68 Satz 2 BayEUG .

## **§ 20**

### **Geschäftsgang**

(1) Der Elternbeirat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

(3) Der Aufwandsträger und die Schulleiterin oder der Schulleiter müssen vom Elternbeirat zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden.

(4) <sup>1</sup> Der Elternbeirat kann die Anwesenheit der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie einer Vertreterin oder eines Vertreters des Aufwandsträgers verlangen. <sup>2</sup> Er kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.

(5) <sup>1</sup> Die Zustimmung des Elternbeirats ist außer in den Fällen des Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 6, 7 und 13 BayEUG erforderlich für die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulschulskikursen, Studienfahrten sowie von Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches. <sup>2</sup> Zudem bedürfen Grundsätze zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule, zur Festlegung von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit des Einvernehmens des Elternbeirats; § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 42 Abs. 2 bleiben unberührt.

(6) <sup>1</sup> Die Mitglieder des Elternbeirats haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup> Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

## **§ 21**

### **Wahl des Elternbeirats**

(1) Die Wahlen zum Elternbeirat werden nach Unterrichtsbeginn des Schuljahres durchgeführt.

(2) <sup>1</sup> Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sowie ermächtigte Personen im Sinn des Art. 68 Satz 2 BayEUG, ferner die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannte Leitung eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung; die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung des Kindes bestehen. <sup>2</sup> Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräfte.

(3) <sup>1</sup> Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen

mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter; besteht an der Schule noch kein Elternbeirat, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter allein. <sup>2</sup> Das Wahlverfahren regelt der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter in einer Wahlordnung, die den allgemeinen demokratischen Grundsätzen entsprechen muss.

(4) Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung, die zu den Schulakten genommen wird.

## **§ 22**

### **Wahl, Amtszeit und Aufgaben von Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprechern**

Über das Verfahren der Wahl, die Amtszeit und die Aufgaben von Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprechern (Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG) entscheidet der Elternbeirat.

## **Abschnitt 6**

### **Schulforum (vgl. Art. 69 BayEUG )**

## **§ 23**

### **Schulforum**

(1) <sup>1</sup> Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. <sup>2</sup> Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen. <sup>3</sup> Für die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt § 20 Abs. 6 entsprechend. <sup>4</sup> Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup> Das Schulforum ist über Art. 69 Abs. 6 BayEUG hinaus auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen. <sup>2</sup> Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup> Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. <sup>4</sup> Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.

(3) <sup>1</sup> Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrkräfte. <sup>2</sup> Elternbeirat, Lehrerkonferenz und Klassensprecherversammlung können für den Fall der Verhinderung eine Regelung zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schulforums bzw. der Mitglieder des Schülerausschusses treffen.

## **Abschnitt 7**

### **Finanzielle Abwicklung schulischer Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden**

#### **§ 24**

##### **Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen**

<sup>1</sup> Fallen für die Durchführung von Schulsportkursen, Schullandheimaufenthalten, Lehr- und Studienfahrten, Schüler- und Lehrwanderungen sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Kosten an, so können die von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Kostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden; in besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen; die Schule hat den Erziehungsberechtigten auf Wunsch des Elternbeirats über die Verwendung ihrer Kostenbeiträge zu berichten. <sup>2</sup> Haushaltsmittel dürfen über dieses Sonderkonto nicht abgewickelt werden. <sup>3</sup> Die Verwaltung des Kontos oder der Barbeträge obliegt der Schule. <sup>4</sup> Im Schuljahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt, dessen drei Mitglieder aus der Mitte der Lehrerkonferenz gewählt werden.

#### **§ 25**

##### **Sammlungen und Spenden**

(1) <sup>1</sup> In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schülerinnen und Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. <sup>2</sup> Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulforum genehmigen. <sup>3</sup> Unterrichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

(2) Spenden der Erziehungsberechtigten für schulische Zwecke dürfen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und von Lehrkräften nicht angeregt oder beeinflusst werden.

(3) <sup>1</sup> Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. <sup>2</sup> Unzulässig ist eine über die Nennung der zuwendenden Person oder Einrichtung, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. <sup>3</sup> Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung des Schulforums.



## **Teil 3**

# **Aufnahme und Schulwechsel (vgl. Art. 44 BayEUG )**

### **Abschnitt 1**

#### **Aufnahme in die unterste Jahrgangsstufe**

##### **§ 26**

###### **Voraussetzungen und Zeitpunkt der Aufnahme**

- (1) Die Schülerinnen und Schüler werden von einem Erziehungsberechtigten angemeldet.
  - (2) Die Aufnahme setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler
    1. für den Bildungsweg des Gymnasiums geeignet ist,
    2. mindestens den Besuch der Jahrgangsstufe 4 (vorbehaltlich von Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) oder - bei Eintritt in die Kurzform des Gymnasiums - der Jahrgangsstufe 6 der Volksschule nachweisen kann und
    3. am 30. Juni vor Beginn des Schuljahres das 12. Lebensjahr, bei Eintritt in die Kurzform des Gymnasiums das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.
  - (3)<sup>1</sup> Für den Bildungsweg des Gymnasiums sind geeignet
    1. Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Volksschule, wenn sie im Übertrittszeugnis dieser Schule als geeignet für den Bildungsweg eines Gymnasiums bezeichnet sind,
    2. Schülerinnen und Schüler, die mit Erfolg am Probeunterricht teilgenommen haben,
    3. Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Grundschule, denen zum Halbjahr, d.h. zum letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar, oder zum Ende der Jahrgangsstufe 3 das Überspringen der Jahrgangsstufe gestattet worden ist, oder
    4. Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule, wenn im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 5 die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt wurde und der Durchschnitt aus den Jahresfortgangsnoten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens 2,33 beträgt.
- <sup>2</sup> Das Übertrittszeugnis, der mit Erfolg besuchte Probeunterricht, die Entscheidung über das Überspringen und das Zeugnis der Realschule gelten hinsichtlich des Satzes 1 nur für das folgende Schuljahr.
- (4) Die Aufnahme in ein Muisches Gymnasium setzt zusätzlich eine musikalische Begabung voraus, die durch die letzte Zeugnisnote im Fach Musik oder auf andere Weise nachzuweisen ist.
  - (5)<sup>1</sup> Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden, als im Hinblick auf die räumlichen und personellen Verhältnisse der Schule aufgenommen werden können, so

bemühen sich die staatlichen und nichtstaatlichen Schulen um einen örtlichen Ausgleich.<sup>2</sup> Gelingt dies nicht, so entscheidet die oder der Ministerialbeauftragte mit Wirkung für die öffentlichen Schulen.

(6) An öffentlichen Heimschulen kann die Aufnahme von Externen auf Schülerinnen und Schüler beschränkt werden, die ihren Wohnsitz im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Einzugsbereich der Schule haben.

(7) Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Schuljahres, sonst nur aus wichtigem Grund.

## § 27

### Probeunterricht

(1)<sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler, bei denen die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1, 3 oder 4 nicht gegeben sind, führen Gymnasien nach den Vorgaben der Ministerialbeauftragten einen dreitägigen Probeunterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik durch.<sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann ein Nachholtermin für den Probeunterricht eingerichtet werden.<sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler, die ohne Erfolg am Probeunterricht der Realschule teilgenommen haben, können nicht am Probeunterricht des Gymnasiums teilnehmen.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung des Probeunterrichts beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter einen Aufnahmeausschuss ein, der sich aus Lehrkräften des Gymnasiums zusammensetzt.

(3)<sup>1</sup> Im Probeunterricht sollen die Schülerinnen und Schüler in kleineren Unterrichtsgruppen zusammengefasst werden.<sup>2</sup> Für jede Unterrichtsgruppe sind mindestens zwei Mitglieder des Aufnahmeausschusses verantwortlich, die abwechselnd unterrichten und beobachten.<sup>3</sup> Dem Probeunterricht werden die Anforderungen der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe unter Berücksichtigung der Aufgabe des Gymnasiums zugrunde gelegt.

(4)<sup>1</sup> Die schriftlichen Aufgaben werden landeseinheitlich gestellt und von je zwei Fachlehrkräften benotet; die Arbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren.<sup>2</sup> Auch die mündlichen Leistungen werden benotet.

(5)<sup>1</sup> Die Teilnahme am Probeunterricht ist erfolgreich, wenn in dem einen Fach mindestens die Note 3 und in dem anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht wurde.<sup>2</sup> Die erfolglose Teilnahme wird auf dem Übertrittszeugnis der Volksschule, das den Erziehungsberechtigten zurückgegeben wird, vermerkt.

## § 28

### Rückkehr an die Volksschule und erneuter Eintritt in das Gymnasium

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres in die Volksschule zurückgekehrt sind, gelten bei erneutem Eintritt in das Gymnasium nur dann als Wiederholungsschülerinnen und -schüler, wenn der Wechsel an die Hauptschule nach dem Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 5 erfolgt.<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Altersgrenze und § 62 Abs. 4 bleiben unberührt.

## **Abschnitt 2**

### **Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe**

#### **§ 29**

##### **Voraussetzungen**

(1) <sup>1</sup> Die Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe setzt das Bestehen einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit voraus. <sup>2</sup> § 26 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 sowie Abs. 5 bis 7 gelten entsprechend. <sup>3</sup> Die Aufnahme in einen höheren Ausbildungsabschnitt als 12/1 des neunjährigen Gymnasiums ist, abgesehen vom Fall des § 30 Abs. 7, nur zulässig, wenn Zeugnisse über die niedrigeren Ausbildungsabschnitte vorliegen.

(2) <sup>1</sup> Abweichend von Abs. 1 Satz 1 entfallen Aufnahmeprüfung und Probezeit bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums, wenn in der Jahrgangsstufe 5 oder 6 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule

1. die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt wurde und
2. der Durchschnitt aus den Jahresfortgangsnoten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens 2,00 beträgt.

<sup>2</sup> Dies gilt nur in dem auf die Erteilung des Jahreszeugnisses folgenden Schuljahr.

(3) Schülerinnen und Schüler eines Gymnasiums, denen die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versagt wurde, dürfen im nächstfolgenden Schuljahr nicht zur Aufnahmeprüfung für diese Jahrgangsstufe eines Gymnasiums zugelassen werden.

#### **§ 30**

##### **Aufnahmeprüfung, Entscheidung über die Aufnahme, Probezeit**

(1) <sup>1</sup> Die Aufnahmeprüfung wird schriftlich und ggf. mündlich bzw. praktisch durchgeführt. <sup>2</sup> Schriftliche Arbeiten sind in den Kernfächern zu fertigen. <sup>3</sup> Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich in der Regel auf alle Vorrückungsfächer der vorhergehenden Jahrgangsstufe des Gymnasiums. <sup>4</sup> Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Schülerin oder der Schüler im Unterricht voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann. <sup>5</sup> Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung für die sechste oder eine höhere Jahrgangsstufe kann bei entsprechendem Ergebnis als bestandene Aufnahmeprüfung für eine niedrigere Jahrgangsstufe gewertet werden.

(3) <sup>1</sup> In der Probezeit wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des Gymnasiums gewachsen ist. <sup>2</sup> Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit wird auf der Grundlage der erbrachten Leistungen sowie der pädagogischen Wertung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers getroffen. <sup>3</sup> Über das Bestehen der Probezeit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

(4) <sup>1</sup> Die Probezeit dauert in der Regel bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres. <sup>2</sup> Sie

kann aus besonderen Gründen längstens bis zum Ende des Schuljahres verlängert werden. <sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler, deren Probezeit bis zum Ende des Schuljahres verlängert wurde, unterliegen den Vorrückungsbestimmungen.

(5) <sup>1</sup> Die in den Ausbildungsabschnitt 12/1 des neunjährigen Gymnasiums fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in keinem der Fächer, die sie oder er als Leistungskursfächer gewählt hat, und in höchstens zwei der im Ausbildungsabschnitt 12/1 zwingend zu belegenden Grundkursfächer mit Ausnahme von Sport weniger als 5 Punkte - in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt - der einfachen Wertung als Halbjahresleistung erzielt hat. <sup>2</sup> Eine Verlängerung ist in diesem Fall nicht zulässig; die Schülerin oder der Schüler wird in die Jahrgangsstufe 11 zurückverwiesen.

(6) Schülerinnen und Schüler, die die Probezeit nicht bestanden haben, können bei ausreichendem Leistungsstand in die vorhergehende Jahrgangsstufe zurückverwiesen werden; sie gelten dort nicht als Wiederholungsschülerinnen oder Wiederholungsschüler.

(7) Für Schülerinnen und Schüler, die nach dem Besuch einer ausländischen Schule in die Jahrgangsstufe 12 oder 13 des neunjährigen Gymnasiums aufgenommen werden wollen, kann die oder der Ministerialbeauftragte Einzelregelungen treffen.

## § 31

### **Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit dem Abschluss der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule**

(1) <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler mit dem Abschlusszeugnis der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule haben sich grundsätzlich einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit nach § 30 zu unterziehen. <sup>2</sup> Die Aufnahmeprüfung entfällt bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 des neunjährigen Gymnasiums, falls die Schülerin oder der Schüler im Abschlusszeugnis in den Vorrückungsfächern einen Notendurchschnitt von 1,5 oder besser erreicht hat. <sup>3</sup> Bei einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser beschränkt sich die Aufnahmeprüfung bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 des neunjährigen Gymnasiums auf die Kernfächer der jeweiligen Ausbildungsrichtung mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache; bei einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser entfällt die Aufnahmeprüfung bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 10. <sup>4</sup> Die Nachholfrist für die zweite Fremdsprache beträgt in der Regel nicht mehr als ein Jahr.

(2) <sup>1</sup> Das Staatsministerium kann für geeignete Absolventinnen und Absolventen öffentlicher oder staatlich anerkannter Realschulen und Wirtschaftsschulen sowie der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 öffentlicher oder staatlich anerkannter Hauptschulen-Übergangs- und Anschlussklassen einrichten. <sup>2</sup> Der erfolgreiche Besuch einer entsprechenden Übergangsklasse berechtigt zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 des neunjährigen Gymnasiums der mathematisch-naturwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Ausbildungsrichtung; er berechtigt Absolventinnen und Absolventen von in Satz 1 genannten Realschulen (mit Französisch als Wahlpflichtfach) darüber hinaus zum Eintritt in die sprachliche Ausbildungsrichtung mit Einstieg in eine spät beginnende Fremdsprache. <sup>3</sup> Der erfolgreiche Besuch einer Anschlussklasse berechtigt zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 des neunjährigen Gymnasiums. <sup>4</sup> Die Stundentafeln ergeben sich aus Anlage 7. <sup>5</sup> Voraussetzung für die Aufnahme in eine Übergangs- oder Anschlussklasse ist ein

pädagogisches Gutachten der in der Jahrgangsstufe 10 besuchten Schule, in dem die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums uneingeschränkt bestätigt wird, sowie das Bestehen der Probezeit; eine Aufnahmeprüfung nach Abs. 1 entfällt. <sup>6</sup> Die Bestimmungen über Altersgrenze und Probezeit sind entsprechend anzuwenden. <sup>7</sup> Für die Aufnahme in eine Anschlussklasse muss die Schülerin oder der Schüler darüber hinaus durch den Besuch von mindestens sechs Jahreswochenstunden Französisch als Wahlpflicht- oder Wahlunterricht in der bisherigen Schullaufbahn einen entsprechenden Kenntnisstand in diesem Fach nachweisen. <sup>8</sup> Eine Wiederholung von Übergangs- oder Anschlussklassen ist nicht zulässig.

### **Abschnitt 3**

#### **Gastschülerinnen und Gastschüler**

##### **§ 32**

##### **Gastschülerinnen und Gastschüler**

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schülern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt längere Zeit im Ausland hatten, dort keine anerkannte deutsche Auslandsschule besucht haben und sich dem Aufnahmeverfahren zunächst nicht unterziehen wollen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in stets widerruflicher Weise den Besuch des Unterrichts in einzelnen oder allen Fächern gestatten. <sup>2</sup> Unterliegen solche Schülerinnen und Schüler der Schulpflicht, so müssen sie am Unterricht in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern teilnehmen. <sup>3</sup> Über den Schulbesuch wird auf Antrag eine Bestätigung ausgestellt. <sup>4</sup> Ein Zeugnis kann nur erteilt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler auf Grund des bestandenen Aufnahmeverfahrens die Schule besucht.

### **Abschnitt 4**

#### **Schulwechsel**

##### **§ 33**

##### **Übertritt an ein anderes Gymnasium oder in eine andere Ausbildungsrichtung des Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11**

(1) Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des folgenden Schuljahres in die nächste Jahrgangsstufe eines anderen Gymnasiums der gleichen Ausbildungsrichtung übertreten.

(2) <sup>1</sup> Beim Übertritt in eine andere Ausbildungsrichtung hat die Schülerin oder der Schüler in den Fächern, die nur der neu gewählten Ausbildungsrichtung eigen sind oder dort ein höheres Lehrziel haben, binnen einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festzusetzenden Frist, die nicht mehr als ein Jahr betragen soll, eine Prüfung abzulegen. <sup>2</sup> In dieser Prüfung ist nachzuweisen, dass die Schülerin oder der Schüler im Unterricht erfolgreich mitarbeiten kann. <sup>3</sup> Bis dahin kann die Schülerin oder der Schüler vom Besuch des Unterrichts oder von Leistungsnachweisen in diesen Fächern befreit werden. <sup>4</sup> Das

Ergebnis dieser Prüfung ist bei der Bildung der Jahresfortgangsnote zu berücksichtigen.

(3) Für den Übertritt aus einer staatlich nicht anerkannten Schule an ein öffentliches oder staatlich anerkanntes Gymnasium gelten die §§ 29 und 30 entsprechend.

(4) Während des Schuljahres ist der Übertritt an ein anderes Gymnasium oder in eine andere Ausbildungsrichtung nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Wohnsitzwechsel, zulässig.

(5) Ist gegen eine Schülerin oder einen Schüler wegen einer Verfehlung eine Untersuchung anhängig, so ist der Übertritt nur zulässig, wenn die bisher besuchte Schule bestätigt, dass ein Antrag nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 BayEUG nicht gestellt wird.

### **§ 33a**

#### **Wechsel in die achtjährige Form des Gymnasiums durch Wiederholen einer Jahrgangsstufe**

<sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe wiederholen und dadurch in das achtjährige Gymnasium wechseln müssen, gilt in Fächern, in denen dabei auf Grund von Lehrplan- und Stundentafelunterschieden besondere Schwierigkeiten auftreten, § 33 Abs. 2 entsprechend. <sup>2</sup> Soweit sich dabei auf Grund von Lehrplan- und Stundentafelunterschieden besondere Härten ergeben, kann das Staatsministerium Sonderregelungen treffen.

### **§ 34**

#### **Übertritt in der Kursphase des neunjährigen Gymnasiums**

(1) <sup>1</sup> Während der Kursphase des neunjährigen Gymnasiums ist der Übertritt an ein anderes Gymnasium nur aus wichtigem Grund zulässig. <sup>2</sup> Übertretende Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch darauf, dass Leistungs- und Grundkurse eingerichtet werden, die ihnen die Beibehaltung des an der früheren Schule gewählten Kursprogramms ermöglichen.

(2) <sup>1</sup> Können bei einem Übertritt während der Kursphase die bis zum Übertritt besuchten Grundkursfächer mangels Angebots nicht fortgeführt werden, so wählt die Schülerin oder der Schüler im Rahmen der Bestimmungen insoweit neu. <sup>2</sup> Fehlende Leistungen aus vorhergegangenen Ausbildungsabschnitten werden durch Feststellungsprüfungen (schriftlich und mündlich) innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nach dem Übertritt erbracht. <sup>3</sup> Ein Wechsel der Leistungskursfächer nach dem in § 47 Abs. 3 genannten Termin ist grundsätzlich unzulässig.

(3) Schülerinnen und Schüler, die aus einem nichtbayerischen Gymnasium zu Beginn der Kursphase übertreten, werden aufgenommen, wenn sie die Vorrückungserlaubnis in die Jahrgangsstufe 12 des Gymnasiums besitzen oder nach den bayerischen Bestimmungen hätten vorrücken dürfen.

(4) Sofern an der nichtbayerischen Schule die Kursgliederung bereits in der Jahrgangsstufe 11 beginnt, können die in der Jahrgangsstufe 11 erbrachten Leistungen nicht in die Gesamtqualifikation des Abiturzeugnisses eingebracht werden.

(5) Bei Übertritt während der Kursphase und in Sonderfällen beim Eintritt zu Beginn der Kursphase ist eine Entscheidung der oder des Ministerialbeauftragten herbeizuführen.

## **Teil 4**

### **Schulbetrieb**

#### **Abschnitt 1**

##### **Gliederung, Einrichtung von Klassen und Kursen (vgl. Art. 6 , 9 , 49 und 50 BayEUG )**

###### **§ 35**

###### **Gliederung**

<sup>1</sup> Das Gymnasium gliedert sich in die Unterstufe mit den Jahrgangsstufen 5 bis 7, die Mittelstufe mit den Jahrgangsstufen 8 bis 10 und die Oberstufe (Kollegstufe). <sup>2</sup> Die Einführungsphase der Oberstufe ist am neunjährigen Gymnasium die Jahrgangsstufe 11, am achtjährigen Gymnasium die Jahrgangsstufe 10. <sup>3</sup> Die Qualifikationsphase der Oberstufe, in der die Schülerinnen und Schüler (Kollegiatinnen und Kollegiaten) im Rahmen des jeweiligen schulischen Angebots nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen, umfasst am neunjährigen Gymnasium die Jahrgangsstufen 12 und 13.

###### **§ 36**

###### **Einrichtung von Klassen und Kursen**

(1) <sup>1</sup> Der Unterricht wird in der Unter- und Mittelstufe sowie in der Einführungsphase der Oberstufe in Klassen erteilt, deren Bildung sich nach pädagogischen, personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten richtet. <sup>2</sup> Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache können besondere Klassen gebildet werden, in denen Abweichungen von der Stundentafel zulässig sind.

(2) <sup>1</sup> Der Unterricht wird in den Jahrgangsstufen 12 und 13 des neunjährigen Gymnasiums in Grund- und Leistungskursen durchgeführt. <sup>2</sup> Jahrgangsstufenübergreifende Grund- und Leistungskurse können eingerichtet werden.

#### **Abschnitt 2**

##### **Schulbesuch (vgl. Art. 56 BayEUG )**

###### **§ 37**

###### **Teilnahme**

(1) <sup>1</sup> Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. <sup>2</sup> Im Fall

fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.

(2) <sup>1</sup> Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>2</sup> Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

(3) <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. <sup>2</sup> Den Schülerinnen und Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

## **§ 38**

### **Beaufsichtigung**

<sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die sich aus unterrichtlichen Gründen oder im Zusammenhang mit sonstigen Schulveranstaltungen in der Schulanlage aufhalten, hat die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen. <sup>2</sup> Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler. <sup>3</sup> Schülerinnen und Schülern kann gestattet werden, während der unterrichtsfreien Zeit die Schulanlage zu verlassen. <sup>4</sup> Die Grundsätze stimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter mit dem Schulforum ab.

## **§ 39**

### **Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen**

(vgl. Art. 56 BayEUG)

(1) Der Konsum alkoholischer Getränke ist innerhalb der Schulanlage untersagt; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulforum.

(2) <sup>1</sup> Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülerinnen und Schülern untersagt. <sup>2</sup> Die Schule hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen. <sup>3</sup> In gleicher Weise kann die Schule bei sonstigen Gegenständen verfahren, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören. <sup>4</sup> Über die Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter; in den Fällen des Satzes 2 darf die Rückgabe, soweit dieser nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern nur an die Erziehungsberechtigten erfolgen. <sup>5</sup> Für Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien gilt die spezielle Regelung in Art. 56 Abs. 5 BayEUG .

## **§ 40**

### **Beendigung des Schulbesuchs**

(1) Der Austritt einer Schülerin oder eines Schülers aus der Schule ist schriftlich durch



einen Erziehungsberechtigten zu erklären.

(2) <sup>1</sup> Der Austritt lässt ein einmal erworbenes Recht zum Vorrücken unberührt. <sup>2</sup> Ein späterer Eintritt in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ist nur unter Beachtung der Bestimmungen über die Altersgrenze möglich.

(3) Bei den Schülerinnen und Schülern öffentlicher Heimschulen, die nicht als Externe aufgenommen sind, endet der Schulbesuch unbeschadet des Art. 55 BayEUG mit der Beendigung ihrer Zugehörigkeit zum Heim, es sei denn, die Schulleiterin oder der Schulleiter gestattet die Fortsetzung des Schulverhältnisses.

(4) Das zuletzt besuchte Gymnasium hat die Erfüllung der Schulpflicht zu überprüfen und bei Vorliegen der Vollzeitschulpflicht das zuständige staatliche Schulamt, bei Vorliegen der Berufsschulpflicht die zuständige oder nächstgelegene Berufsschule zu verständigen.

## **§ 41**

### **Höchstausbildungsdauer**

(1) Die Höchstausbildungsdauer beträgt beim achtjährigen Gymnasium zehn (Kurzform: acht) Schuljahre; sie beträgt beim neunjährigen Gymnasium elf (Kurzform: neun) Schuljahre.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die zur Wiederholung einer Jahrgangsstufe vom neunjährigen Gymnasium ins achtjährige Gymnasium wechseln müssen, beträgt die Höchstausbildungsdauer elf, bei Wechsel von der siebenjährigen in die sechsjährige Kurzform neun Schuljahre.

(3) <sup>1</sup> Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasien verbrachten Schuljahre. <sup>2</sup> Die Zeit einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet. <sup>3</sup> Nicht angerechnet wird ferner die freiwillige Wiederholung der nächstniedrigeren Jahrgangsstufe nach § 67 Abs. 2 durch Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe wiederholen müssen und dadurch in die Form des achtjährigen Gymnasiums wechseln.

(4) Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

(5) <sup>1</sup> Die Höchstausbildungsdauer für die Oberstufe am neunjährigen Gymnasium beträgt vier Jahre. <sup>2</sup> § 67 Abs. 4 und § 90 Abs. 1 Satz 1 bleiben unberührt.

(6) Die Ministerialbeauftragten können unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Ausnahmen zulassen.

## **Abschnitt 3**

### **Stunden und Fächer (vgl. Art. 5 , 45 bis 48 und 89 BayEUG )**

#### **§ 42**

##### **Stundenplan, Unterrichtszeit**

- (1) <sup>1</sup> Der Stundenplan wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt. <sup>2</sup> Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.
- (2) <sup>1</sup> Der Unterricht wird an fünf oder sechs Wochentagen erteilt. <sup>2</sup> Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt die Unterrichtszeit im Benehmen mit dem Schulforum und dem Aufgabenträger im Sinn des Art. 1 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs fest.
- (3) <sup>1</sup> Fällt der Unterricht an mehr als fünf aufeinander folgenden Schultagen aus, so ist die versäumte Zeit im gleichen Schuljahr nachzuholen. <sup>2</sup> Die oder der Ministerialbeauftragte kann aus besonderen Gründen Abweichungen hiervon zulassen oder anordnen.

#### **§ 43**

##### **Stundentafeln**

- (1) <sup>1</sup> Für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 gelten die Stundentafeln nach Anlagen 2 und 3. <sup>2</sup> Das Staatsministerium kann Abweichungen von der Stundentafel für die Dauer eines Schuljahres vornehmen bzw. genehmigen. <sup>3</sup> Um einzelne Klassen in einem Fach oder in mehreren Fächern besonders zu fördern, kann die Schule zeitlich begrenzt durch Erhöhung der Stundenzahl in diesen Fächern und entsprechende Verringerung in anderen Fächern von der Stundentafel abweichen. <sup>4</sup> Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter in Abstimmung mit der Lehrerkonferenz und dem Elternbeirat.
- (2) Für die Jahrgangsstufen 12 und 13 des neunjährigen Gymnasiums tritt an die Stelle der Stundentafel das in den Anlagen 4, 5 und 6 festgelegte Unterrichtsangebot, aus dem die Schülerinnen und Schüler Leistungs- und Grundkursfächer nach Maßgabe der §§ 48 bis 51 auszuwählen haben.
- (3) <sup>1</sup> Schülerinnen und Schülern, die nach dem Besuch eines außerbayerischen Gymnasiums oder einer vergleichbaren Einrichtung des Auslands in die Jahrgangsstufen 7, 8, 9, 10 bzw. 11 eintreten wollen, kann die oder der Ministerialbeauftragte im Einzelfall eine Änderung der in der Stundentafel festgelegten Fremdsprachen genehmigen, falls die vorgesehene Sprachenfolge zu einer unzumutbaren Härte führen würde. <sup>2</sup> Fremdsprachen, für die eine solche Genehmigung erteilt wird und die in der Anlage 4 nicht vorgesehen sind, sind am Ende der Jahrgangsstufe 10 bzw. 11 abzuschließen.

#### **§ 44**

##### **Unterrichtsfächer in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11**

- (1) <sup>1</sup> Vorrückungsfächer in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 sind alle Pflichtfächer

und Wahlpflichtfächer der Stundentafeln mit Ausnahme von Sport. <sup>2</sup> Abweichend von Satz 1 ist Musik am Muischen Gymnasium in allen Jahrgangsstufen, in den anderen Ausbildungsrichtungen lediglich in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 bzw. 11 Vorrückungsfach.

(2) Kernfächer sind Deutsch, zwei Fremdsprachen, Mathematik und Physik, ferner am

1. Sprachlichen Gymnasium (SG) eine weitere Fremdsprache,
2. Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasium (NTG) Chemie,
3. Muischen Gymnasium (MuG) Musik,
4. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasium (WSG) im wirtschaftswissenschaftlichen Profil Wirtschaft und Recht, im sozialwissenschaftlichen Profil Sozialkunde.

(3) <sup>1</sup> An staatlichen Gymnasien wird der Unterricht in Wahlpflichtfächern und Wahlfächern nach näheren Bestimmungen des Staatsministeriums eingerichtet. <sup>2</sup> Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters abgebrochen oder begonnen werden. <sup>3</sup> Über den Ausschluss vom Besuch eines Wahlfachs entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

## **§ 45**

### **Religiöse Erziehung, Religionsunterricht**

(vgl. Art. 46 BayEUG)

(1) <sup>1</sup> Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder. <sup>2</sup> Schulgebet, Schulgottesdienst und Schulandacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung; die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist zu ermöglichen und zu fördern. <sup>3</sup> Die Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, die religiösen Empfindungen aller zu achten.

(2) <sup>1</sup> Die Abmeldung vom Religionsunterricht muss schriftlich und spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung ab dem folgenden Schuljahr erfolgen; eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. <sup>2</sup> Für den Religionsunterricht ist eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülerinnen und Schülern erforderlich.

(3) <sup>1</sup> Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten lässt die Schule Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, zur Teilnahme am Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Pflichtfach zu, wenn die Religionsgemeinschaft, für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist, zustimmt und zwingende schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. <sup>2</sup> Dies gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart an öffentlichen Schulen in Bayern nicht eingerichtet ist; in diesem Falle ist dem Antrag die Zustimmung dieser Religionsgemeinschaft beizufügen. <sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler, die einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, können in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag zum Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Leistungskursfach zugelassen werden, wenn der entsprechende Unterricht des Bekenntnisses, dem die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht zustande kommt und die beiden betroffenen Religionsgemeinschaften zustimmen; die Zustimmungen sind dem Antrag beizufügen. <sup>4</sup> Für den Zeitpunkt des Antrags und für die Abmeldung vom

Religionsunterricht gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup> Treten Schülerinnen oder Schüler während des Schuljahres aus dem Religionsunterricht aus, so haben sie binnen angemessener Frist eine Prüfung über den bis zum Zeitpunkt des Austritts im Unterrichtsfach Ethik behandelten Stoff des Schuljahres abzulegen. <sup>2</sup> Erfolgt der Austritt während der letzten drei Monate des Schuljahres, so ist die Prüfung spätestens in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Schuljahres abzulegen; ihr Ergebnis gilt als Jahresfortgangsnote im Fach Ethik.

(5) <sup>1</sup> In den Jahrgangsstufen 12 und 13 des neunjährigen Gymnasiums gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Schuljahres der Ausbildungsabschnitt tritt. <sup>2</sup> Die Prüfung ist innerhalb von sechs Wochen abzulegen; bei Austritt während der letzten vier Wochen des Ausbildungsabschnitts 12/2 ist die Prüfung spätestens in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Ausbildungsabschnitts abzulegen.

## **§ 46**

### **Ethikunterricht**

(vgl. Art. 47 BayEUG)

Für den Ethikunterricht gelten § 45 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und 5 entsprechend.

## **§ 47**

### **Fächerwahl in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (neunjähriges Gymnasium)**

(1) Für die Jahrgangsstufen 12 und 13 des neunjährigen Gymnasiums wählen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11 das Unterrichtsprogramm im Rahmen der Stundentafel (Anlage 4), des Wahlpflichtangebots (Anlage 5) und des Zusatzangebots (Anlage 6) unter Berücksichtigung der §§ 48 bis 51 spätestens bis zum 30. April.

(2) Das dritte Abiturprüfungsfach ist spätestens zum 15. Januar der Jahrgangsstufe 13, das vierte Abiturprüfungsfach spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung durch schriftliche Erklärung nach den Bestimmungen des § 79 Abs. 1 zu wählen.

(3) <sup>1</sup> Die Festlegung der Leistungskursfächer ist für die Schülerinnen und Schüler während der gesamten Kursphase verbindlich, die Festlegung der Grundkurse für das folgende Schuljahr. <sup>2</sup> In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters in den ersten vier Wochen des Ausbildungsabschnitts 12/1 die Kurswahl geändert werden.

(4) <sup>1</sup> Wenn eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Leistungskursfach Kunst, Musik oder Sport im Laufe der Jahrgangsstufe 12 durch einen Unfall oder eine Krankheit auf Dauer daran gehindert wird, die geforderten praktischen Leistungen zu erbringen, so soll die Jahrgangsstufe 12 mit einer neuen Leistungskurskombination wiederholt werden. <sup>2</sup> Tritt ein Ereignis dieser Art während der Jahrgangsstufe 13 ein, so trifft die oder der Ministerialbeauftragte auf Antrag eine Sonderregelung.

(5) Können gewählte Kurse nicht eingerichtet werden, so teilt die Schule dies den Betroffenen umgehend mit und fordert sie zu einer neuen Festlegung innerhalb

angemessener Frist auf.

## § 48

### **Wahl der Leistungskursfächer (neunjähriges Gymnasium)**

- <sup>1</sup> Es sind am neunjährigen Gymnasium zwei Leistungskursfächer zu wählen; dafür gilt:
1. Ein Leistungskursfach ist aus den bisherigen Kernfächern der Schülerin oder des Schülers zu wählen. Das andere Leistungskursfach wird im Rahmen der Anlage 4 unter Berücksichtigung der Kombinationsmöglichkeiten nach Anlage 5 gewählt. Eines der beiden Leistungskursfächer muss entweder Deutsch oder eine fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein.
  2. Es dürfen nur solche Fächer als Leistungskursfächer gewählt werden, in denen die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 11 zum Schulhalbjahr mindestens die Note 4 erzielt hat. Bei einem Leistungskursdoppelfach ist die Mindestqualifikation in jedem der beiden Teilfächer zu erbringen. Für die Leistungskursfächer Kunst, Musik und Sport ist mindestens die Note 3 erforderlich. Für die Mindestqualifikation kann auch die Note des Jahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 11 berücksichtigt werden, sofern sich dadurch für die Schule keine Änderung der Kursbildung ergibt.
  3. Ist ein Fach oder Teilfach nicht in der Studentafel der Jahrgangsstufe 11 ausgewiesen, oder stehen gemäß § 65 oder § 66 keine Noten aus Jahrgangsstufe 11 als Beurteilungsgrundlage zur Verfügung, so ist für den Nachweis der Mindestqualifikation das Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 maßgebend.
  4. Die Wahl des Fachs Religionslehre als Leistungskursfach setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler dieses Fach in den Jahrgangsstufen 9 bis 11 besucht hat.
  5. Die Wahl des Fachs Musik als Leistungskursfach setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler über angemessene Fertigkeiten im Spiel eines anerkannten Musikinstruments verfügt.
  6. Die Wahl des Fachs Sport als Leistungskursfach setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler in einem sportmedizinischen Zeugnis für uneingeschränkt sporttauglich erklärt wurde.
- <sup>2</sup> Vom Erfordernis der Mindestqualifikation kann die Schulleiterin oder der Schulleiter absehen, wenn Leistungskurse in den Fächern, in denen die Schülerin oder der Schüler die Mindestqualifikation erreicht hat, an der betreffenden Schule nicht eingerichtet werden.

## § 49

### **Wahl der Grundkursfächer (neunjähriges Gymnasium)**

- (1) Die Schülerin oder der Schüler wählt im neunjährigen Gymnasium Grundkursfächer aus den drei Aufgabenfeldern und belegt Sport jeweils gemäß Anlage 4; dafür gilt:
1. Die gemäß § 50 verpflichtend vorgeschriebenen Fächer müssen im Unterrichtsprogramm der Schülerin oder des Schülers enthalten sein.

2. Leistungskursfächer können nicht auch als Grundkursfächer gewählt werden.
3. Im Laufe der vier Ausbildungsabschnitte darf die Zahl von insgesamt 68 Grundkurs-Halbjahreswochenstunden nicht unterschritten werden.

(2) Gegebenenfalls sind weitere Grundkursfächer aus dem Wahlpflichtangebot nach Anlage 5 und/oder aus dem Zusatzangebot nach Anlage 6 als Ergänzungsprogramm zu wählen.

(3) Eine spät beginnende Fremdsprache kann, sofern sie nicht als eine in Jahrgangsstufe 11 neu einsetzende, spät beginnende Fremdsprache gemäß Anlage 3 Fußnote 19 oder Anlage 7 Fußnote 3 besucht wurde, als Grundkursfach nur gewählt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. in der betreffenden Sprache Wahlunterricht in den Jahrgangsstufen 9 bis 11 im Umfang von zusammen mindestens fünf Wochenstunden besucht oder die erforderlichen Kenntnisse des Wahlunterrichts der Jahrgangsstufe 11 nachgewiesen hat,
2. in der betreffenden Sprache nicht bereits Unterricht als Pflicht- oder Wahlpflichtfach in den Jahrgangsstufen 10 und/oder 11 besucht hat.

(4) Jedes gewählte Grundkursfach muss für mindestens zwei innerhalb eines Schuljahres aufeinander folgende Ausbildungsabschnitte belegt werden.

## **§ 50**

### **Gestaltung des Pflichtprogramms in der Kursphase (neunjähriges Gymnasium)**

(1) Im neunjährigen Gymnasium sind der jeweiligen Leistungskurskombination Grundkursfächer gemäß Anlage 5 verpflichtend zugeordnet.

(2) <sup>1</sup> In allen vier Ausbildungsabschnitten sind die beiden Leistungskursfächer sowie das dritte und vierte Abiturprüfungsfach zu belegen. <sup>2</sup> Zwei dieser Fächer, darunter ein Leistungskursfach, müssen Kernfächer der bisher besuchten Ausbildungsrichtung sein.

(3) <sup>1</sup> Soweit sie nicht als Abiturprüfungsfächer gewählt wurden, sind ferner die Fächer Deutsch, eine fortgeführte Fremdsprache, Mathematik, Geschichte, Religionslehre (ggf. Ethik), Physik oder Chemie oder Biologie und Sport in allen vier Ausbildungsabschnitten zu belegen. <sup>2</sup> Falls in Jahrgangsstufe 11 eine spät beginnende Fremdsprache gemäß Anlage 3 Fußnote 19 oder Anlage 7 Fußnote 3 gewählt wurde, ist diese zusätzlich in allen vier Ausbildungsabschnitten zu belegen. <sup>3</sup> Ferner sind für mindestens zwei innerhalb eines Schuljahres aufeinander folgende Ausbildungsabschnitte zu belegen: Kunst oder Musik, eines der Fächer Geographie, Sozialkunde oder Wirtschaft und Recht sowie eine weitere Naturwissenschaft.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die aus der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule oder über eine Aufnahmeprüfung an das Gymnasium übergetreten sind, ist die Belegung der zweiten Fremdsprache in den Ausbildungsabschnitten 12/1 bis 13/2 verpflichtend, soweit in ihr nicht durchgängiger vorrückungsrelevanter Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 oder 9 bis 11 besucht wurde.

(5) Die Wahl der Leistungs- und Grundkursfächer sowie der Abiturprüfungsfächer ist so zu treffen, dass die Zahl der nach Anlage 10 einzubringenden Grundkurshalbjahresleistungen 22 nicht übersteigt.

(6) <sup>1</sup> Kann für Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht nicht besuchen, in der Kursphase der Oberstufe Ethikunterricht nicht eingerichtet werden, so haben die Schülerinnen und Schüler die anfallenden Stunden aus dem Unterrichtsangebot des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes zu belegen. <sup>2</sup> Ist dies nicht möglich, so trifft die Schule eine Einzelentscheidung.

(7) <sup>1</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der für die Dauer eines Ausbildungsabschnitts vom Unterricht im Grundkursfach Sport befreit ist, ist verpflichtet, ein anderes Grundkursfach seiner Wahl zu belegen. <sup>2</sup> Ist eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer körperlichen Behinderung vom Sportunterricht auf Dauer befreit, so ist sie oder er nicht verpflichtet, anstelle des Grundkursfachs Sport ein anderes Grundkursfach zu belegen; sie oder er soll sich jedoch ohne Bewertung am Grundkurs Sport in dem Umfang beteiligen, in dem dies durch ärztliches Zeugnis für unbedenklich erklärt wurde.

(8) Bei einer Halbjahresleistung von 0 Punkten (einfache Wertung) gilt ein Fach für das betreffende Schuljahr als nicht belegt.

(9) <sup>1</sup> Hat eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer Halbjahresleistung von 0 Punkten die Bedingung des § 49 Abs. 4 nicht erfüllt und könnte die Belegungsverpflichtung auch nicht durch Besuch eines Fortsetzungskurses in Jahrgangsstufe 13 erfüllt werden, so kann auf Antrag gestattet werden, die ersten beiden Kurshalbjahre des betreffenden Grundkursfachs mit dem nachfolgenden Jahrgang zu wiederholen. <sup>2</sup> Die ursprünglich in diesem Grundkursfach erbrachten Leistungen verfallen.

## § 51

### **Beschränkung des Kursangebots (neunjähriges Gymnasium)**

<sup>1</sup> Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im neunjährigen Gymnasium nach der Kurswahl bestimmte Kurskombinationen ablehnen, wenn deren Einrichtung stundenplanmäßig unzumutbare Härten für eine größere Zahl von Schülerinnen und Schülern mit sich brächte. <sup>2</sup> Es müssen diejenigen Kurse sichergestellt werden, die den an der Schule für die Jahrgangsstufen 5 bis 11 geführten Kernfächern entsprechen. <sup>3</sup> Im Übrigen ist bei der Beschränkung von Kursen in einem Fach die Qualifikation der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

## **Teil 5**

# **Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse**

### **Abschnitt 1**

#### **Hausaufgaben und Leistungsnachweise (vgl. Art. 52 BayEUG )**

##### **§ 52**

###### **Hausaufgaben**

<sup>1</sup> Um den Lehrstoff einzuüben und die Schülerinnen und Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die von Schülerinnen und Schülern mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit erledigt werden können. <sup>2</sup> Die Lehrerkonferenz legt vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres die Grundsätze für die Hausaufgaben fest; die Koordinierung der Hausaufgaben in den einzelnen Klassen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des Nachmittagsunterrichts obliegt der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter. <sup>3</sup> Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

##### **§ 53**

###### **Leistungsnachweise**

(1) <sup>1</sup> Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben. <sup>2</sup> Kleine Leistungsnachweise sind Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests, Praktikumsberichte, Projekte sowie mündliche und praktische Leistungen. <sup>3</sup> In der Kursphase des neunjährigen Gymnasiums ist die Facharbeit ein zusätzlicher Leistungsnachweis.

(2) <sup>1</sup> Die Lehrerkonferenz trifft vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen und entscheidet über prüfungsfreie Zeiten; das Schulforum ist zu hören; die Festlegungen sind den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten bekanntzugeben. <sup>2</sup> Mündliche und schriftliche Leistungsnachweise sollen in allen Vorrückungsfächern gefordert werden und sollen sich auch auf Grundwissen beziehen. <sup>3</sup> In den Fächern Kunst, Musik, Textilarbeit mit Werken und Hauswirtschaft können ersatzweise praktische Leistungen gefordert werden. <sup>4</sup> Zahl, Art und Terminierung der Leistungserhebungen liegen ansonsten im pädagogischen Ermessen der Lehrkräfte.

##### **§ 54**

###### **Große Leistungsnachweise**

(1) <sup>1</sup> In den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in den Fremdsprachen sind je



Schuljahr mindestens drei, bei vier und mehr Wochenstunden mindestens vier schriftliche Schulaufgaben zu halten; in jeder modernen Fremdsprache soll in mindestens einer geeigneten Jahrgangsstufe davon eine Schulaufgabe oder ein Teil einer Schulaufgabe in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten werden.<sup>2</sup> Im Fach Deutsch sind Diktate oder grammatische Übungen als Schulaufgaben nicht zulässig.<sup>3</sup> Die Mindestzahl von drei oder vier Schulaufgaben kann nur in Ausnahmefällen unterschritten werden.<sup>4</sup> In den übrigen Kernfächern sind je Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben zu halten.

(2)<sup>1</sup> Pro Fach kann höchstens eine Schulaufgabe durch andere gleichwertige Leistungsnachweise ersetzt werden.<sup>2</sup> Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz zu Beginn des Schuljahres für alle Klassen einer Jahrgangsstufe derselben Ausbildungsrichtung einheitlich; das Schulforum ist zu hören.

(3) Für Schulaufgaben und Kurzarbeiten in den Jahrgangsstufen 12 und 13 des neunjährigen Gymnasiums gilt:

1.

Für jedes Leistungskursfach werden in den Ausbildungsabschnitten 12/1, 12/2 und 13/1 je zwei Schulaufgaben und für jedes Grundkursfach in allen Ausbildungsabschnitten je eine Schulaufgabe oder zwei Kurzarbeiten gefordert.

2.

Die Entscheidung nach Nr. 1 wird von der zuständigen Fachlehrkraft im Benehmen mit der Fachbetreuerin oder dem Fachbetreuer für jeden Ausbildungsabschnitt zu dessen Beginn getroffen und den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt.

3.

Für die Fächer Kunst, Musik, Dramatisches Gestalten, Sport, fremdsprachige Konversation gelten folgende Ausnahmen:

a)

Im Leistungskurs- und im Grundkursfach Kunst werden jeweils kombinierte Aufgaben gestellt, die ihren Schwerpunkt entweder im Bildnerisch-Praktischen oder im Schriftlich-Theoretischen haben.

b)

Im Leistungskursfach Musik tritt an die Stelle der jeweils zweiten Schulaufgabe eine praktische Prüfung. In den Grundkursen Instrumentalmusik, Chor, Orchester, Kammermusik, Dramatisches Gestalten tritt an die Stelle der Schulaufgabe bzw. der Kurzarbeiten eine fachpraktische Prüfung, die ein Prüfungsgespräch einschließt.

c)

Im Leistungskursfach Sport werden zwei Schulaufgaben aus der Allgemeinen Sporttheorie geschrieben und zusätzliche fachpraktische und fachtheoretische Prüfungen in der Schwerpunktsportart und jeweiligen Ergänzungssportart abgelegt. Im Grundkursfach Sport treten an die Stelle der Schulaufgabe bzw. der beiden Kurzarbeiten Leistungsnachweise in den gewählten Sportarten.

d)

In den Grundkursen in fremdsprachiger Konversation werden anstelle der schriftlichen Leistungsnachweise zwei auf Tonträger aufzuzeichnende Konversationsübungen im Halbjahr abgehalten. Steht ein Tonträger nicht zur Verfügung, so werden dafür zwei Hörverstehensübungen mit schriftlichen Schülerantworten gefordert.

(4)<sup>1</sup> Schulaufgaben werden spätestens eine Woche vorher angekündigt.<sup>2</sup> An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe, in einer Woche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden.

- (5) <sup>1</sup> Die Bearbeitungszeit für eine Schulaufgabe in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 beträgt höchstens 60 Minuten, in den Jahrgangsstufen 12 und 13 des neunjährigen Gymnasiums höchstens 90 Minuten. <sup>2</sup> In der Jahrgangsstufe 13 kann in den Fächern der Abiturprüfung je eine Schulaufgabe im Umfang einer Prüfungsaufgabe gehalten werden. <sup>3</sup> Bei Schulaufgaben im Fach Deutsch kann die Bearbeitungszeit unabhängig von Satz 1 ab der Jahrgangsstufe 8 angemessen erhöht werden. <sup>4</sup> Bei bildnerisch-praktischen Arbeiten in Kunst kann in den Jahrgangsstufen 12 und 13 des neunjährigen Gymnasiums die Arbeitszeit bis zu 180 Minuten betragen. <sup>5</sup> In Musik werden Vorspielzeiten auf die Arbeitszeit nicht angerechnet.
- (6) Welche Hilfsmittel bei der Anfertigung von Schulaufgaben verwendet werden dürfen, legt das Staatsministerium gesondert fest.
- (7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft und der Fachbetreuerin oder dem Fachbetreuer einen großen Leistungsnachweis für ungültig erklären und die Erhebung eines neuen anordnen, insbesondere wenn die Anforderungen für die Jahrgangsstufe nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.
- (8) Die freiwillige Wiederholung von Schulaufgaben ist nicht zulässig.

## **§ 55**

### **Kleine Leistungsnachweise**

- (1) Mündliche Leistungsnachweise sind insbesondere Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge und Referate.
- (2) <sup>1</sup> Schriftliche Leistungsnachweise sind Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests und Praktikumsberichte; dafür gilt:
1. Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt, beziehen sich auf höchstens zehn unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 30 Minuten betragen.
  2. Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt, beziehen sich auf höchstens zwei unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 20 Minuten betragen. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 des neunjährigen Gymnasiums entscheidet die Lehrerkonferenz über die Zulässigkeit von Stegreifaufgaben.
  3. Fachliche Leistungstests, die in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 zentral oder schulintern gehalten werden können, werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 45 Minuten betragen.

<sup>2</sup> Für Satz 1 Nrn. 1 bis 3 gelten § 54 Abs. 6 bis 8 entsprechend.

- (3) Bei Projekten können mündliche, schriftliche und praktische Leistungen bewertet werden.

## **§ 56**

### **Facharbeit (neunjähriges Gymnasium)**

- (1) <sup>1</sup> In der Kursphase der Kollegstufe des neunjährigen Gymnasiums wird in einem der

beiden Leistungskursfächer eine Facharbeit von klar abgegrenzter Themenstellung sowie angemessenem Schwierigkeitsgrad und Umfang verlangt. <sup>2</sup> Das Thema der Facharbeit wählt die Schülerin oder der Schüler zu Beginn des Ausbildungsabschnitts 12/2 im Einvernehmen mit der Kursleiterin oder dem Kursleiter; diese oder dieser begleitet den Fortgang der Facharbeit durch Beobachtung und Beratung und achtet auf die selbständige Anfertigung. <sup>3</sup> In den modernen Fremdsprachen ist die Facharbeit in der jeweiligen Fremdsprache zu verfassen. <sup>4</sup> Die Facharbeit muss spätestens am letzten Freitag im Januar der Jahrgangsstufe 13 abgeliefert werden; die Schule kann in besonderen Fällen eine Fristverlängerung gewähren.

(2) <sup>1</sup> Über die Facharbeit findet eine zwanzigminütige mündliche Prüfung durch die Kursleiterin oder den Kursleiter statt. <sup>2</sup> In dieser Prüfung stellt die Schülerin oder der Schüler Verfahren und Ergebnisse der Facharbeit dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. <sup>3</sup> In den modernen Fremdsprachen findet die mündliche Prüfung in der jeweiligen Fremdsprache statt.

## § 57

### **Korrektur, Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme**

(1) <sup>1</sup> Schriftliche Leistungsnachweise sollen von den Lehrkräften binnen zwei Wochen korrigiert, benotet, an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben und mit ihnen besprochen werden; in der Oberstufe beträgt diese Frist für Schulaufgaben drei Wochen; Facharbeiten müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Abiturprüfung zurückgegeben werden. <sup>2</sup> Eine Schulaufgabe darf nicht gehalten werden, bevor die vorausgegangene Schulaufgabe im selben Fach zurückgegeben und besprochen wurde.

(2) <sup>1</sup> Schriftliche Leistungsnachweise sollen den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben werden, sind der Schule binnen einer Woche unverändert zurückzugeben und werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie geschrieben wurden, aufbewahrt. <sup>2</sup> Werkstücke, Zeichnungen und andere praktische Arbeiten können bereits nach der Bewertung an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben werden.

(3) Den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens, der Abiturprüfung oder anderer schulischer Leistungsfeststellungen Einsicht in die Leistungsnachweise zu nehmen.

## § 58

### **Bewertung der Leistungen**

(1) <sup>1</sup> Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. <sup>2</sup> Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und können angemessen bewertet werden.

(2) <sup>1</sup> Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit mit der Note 6 bewertet. <sup>2</sup> Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. <sup>3</sup> Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel.

(3) Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe der Schülerin

oder des Schülers, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden.

(4) <sup>1</sup> Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder wird eine Leistung verweigert, so wird die Note 6 erteilt. <sup>2</sup> § 87 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) § 78 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 die Schulleiterin oder der Schulleiter, in den Jahrgangsstufen 12 und 13 des neunjährigen Gymnasiums die oder der Ministerialbeauftragte Sonderregelungen treffen kann.

## **§ 59**

### **Nachholung von Leistungsnachweisen**

(1) <sup>1</sup> Versäumen Schülerinnen und Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhalten sie einen Nachtermin. <sup>2</sup> Versäumen sie mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) <sup>1</sup> Wird auch der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann. <sup>2</sup> Eine Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach wegen der Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers keine hinreichenden kleinen Leistungsnachweise vorliegen.

(3) <sup>1</sup> Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. <sup>2</sup> Der Termin der Ersatzprüfung ist der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. <sup>3</sup> Mit dem Termin ist der Prüfungsstoff bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup> Nimmt die Schülerin oder der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. <sup>2</sup> Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

## **§ 60**

### **Bildung der Jahresfortgangsnote in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11**

(1) <sup>1</sup> In Fächern mit Schulaufgaben wird die Jahresfortgangsnote aus einer Gesamtnote für die großen Leistungsnachweise und aus einer Gesamtnote für die kleinen Leistungsnachweise gebildet. <sup>2</sup> Bei der Bildung der Gesamtnote für die kleinen Leistungsnachweise sind die schriftlichen, mündlichen und ggf. praktischen Leistungen angemessen zu gewichten. <sup>3</sup> In Fächern mit zwei Schulaufgaben stehen die Gesamtnoten grundsätzlich im Verhältnis 1 : 1. <sup>4</sup> In Fächern mit mehr als zwei Schulaufgaben stehen die Gesamtnoten grundsätzlich im Verhältnis 2 : 1.

(2) In Fächern ohne Schulaufgaben ergibt sich die Jahresfortgangsnote aus den kleinen Leistungsnachweisen.

(3) Im Fach Musik an Musischen Gymnasien wird die Gesamtnote zu gleichen Teilen aus

den beiden Bereichen „Klassenunterricht“ (einschließlich Gesang) und „Instrument“ gebildet.

(4) Hat eine Schülerin oder ein Schüler außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in Schul- oder Hochschulveranstaltungen besondere Leistungen erzielt und ist eine eindeutige fachliche Zuordnung möglich, so können diese auf Antrag in der Jahresfortgangsnote im entsprechenden Fach angemessen berücksichtigt werden.

## § 61

### Bewertung der Leistungen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (neunjähriges Gymnasium)

(1) <sup>1</sup> In den Jahrgangsstufen 12 und 13 des neunjährigen Gymnasiums werden die Leistungen mittels eines Punktsystems bewertet. <sup>2</sup> Dieses berücksichtigt die Notenstufen mit der jeweiligen Tendenz nach folgendem Schlüssel:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Noten mit Tendenz	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6

(2) <sup>1</sup> Die Leistungen im Grundkurs werden am Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts zu einer Halbjahresleistung zusammengefasst und in einer Endpunktzahl von höchstens 15 Punkten ausgedrückt. <sup>2</sup> Sie ergibt sich als Durchschnittswert aus den Punktzahlen für die doppelt gewichtete Schulaufgabe bzw. für die beiden Kurzarbeiten sowie der Punktzahl für die kleinen Leistungsnachweise. <sup>3</sup> Das Ergebnis wird gerundet. <sup>4</sup> Eine Aufrundung zur Endpunktzahl 1 ist nicht zulässig. <sup>5</sup> Entsprechendes gilt, wenn an die Stelle der Kurzarbeit jeweils eine andere Aufgabe gemäß § 54 Abs. 3 tritt.

(3) <sup>1</sup> Im Grundkursfach Sport ergibt sich die Endpunktzahl als Durchschnittswert aus der doppelt gewichteten Punktzahl für die praktischen und theoretischen Leistungsnachweise in der gewählten Leitsportart (Praxis zu Theorie jeweils 4 : 1 gewichtet) sowie der Punktzahl für die Unterrichtsbeiträge aus der Leitsportart und ggfs. aus der Zusatzsportart. <sup>2</sup> Erst die Endpunktzahl wird gerundet. <sup>3</sup> Im Übrigen wird entsprechend Abs. 2 verfahren.

(4) <sup>1</sup> Die Leistungen im Leistungskurs werden jeweils am Ende der Ausbildungsabschnitte 12/1, 12/2 und 13/1 zu einer Halbjahresleistung zusammengefasst und in einer Endpunktzahl von höchstens 30 Punkten ausgedrückt. <sup>2</sup> Die Endpunktzahl (doppelte Wertung) ergibt sich durch Verdoppelung des ungerundeten Durchschnittswerts aus den Punktzahlen für die beiden Schulaufgaben sowie der Punktzahl für die kleinen Leistungsnachweise. <sup>3</sup> Das Ergebnis wird gerundet. <sup>4</sup> Die Punktzahl für die einfache Wertung, die in Abschnitt I des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife eingetragen wird, ergibt sich durch Rundung des Durchschnittswerts. <sup>5</sup> Eine Aufrundung zur Punktzahl 1 ist weder im Fall von Satz 3 noch von Satz 4 zulässig. <sup>6</sup> Im Ausbildungsabschnitt 13/2 wird als Halbjahresleistung nur eine Punktzahl für die kleinen Leistungsnachweise festgelegt. <sup>7</sup> Im Leistungskursdoppelfach werden die im jeweiligen Teilfach bei den Schulaufgaben und den kleinen Leistungsnachweisen erzielten Punktzahlen zusammengezählt, die sich ergebende Punktsumme wird durch sechs geteilt (ungerundeter Durchschnittswert); im Folgenden wird entsprechend den Sätzen 2 bis 5 verfahren. <sup>8</sup> Im Ausbildungsabschnitt 13/2 werden die im jeweiligen Teilfach bei den

kleinen Leistungsnachweisen erzielten Punktzahlen zusammengezählt, die sich ergebende Punktsumme wird durch zwei geteilt, das Ergebnis wird gerundet; eine Aufrundung zur Punktzahl 1 ist nicht zulässig.

(5) <sup>1</sup> Im Leistungskursfach Sport treten an die Stelle

1. der beiden Schulaufgaben: Leistungsnachweise in der Schwerpunktsportart und der Ergänzungssportart (Praxis zu Theorie jeweils wie 4 : 1 gewichtet),
2. der kleinen Leistungsnachweise: zwei Schulaufgaben und die Unterrichtsbeiträge in Allgemeiner Sporttheorie.

<sup>2</sup> Die Ergebnisse in der Schwerpunktsportart und in der Ergänzungssportart werden jeweils gerundet. <sup>3</sup> Im Übrigen wird entsprechend Abs. 4 verfahren.

(6) <sup>1</sup> Zur Ermittlung der Gesamtleistung in der Facharbeit wird zunächst die Punktzahl für die schriftliche Arbeit verdreifacht und die Punktzahl für die mündliche Prüfung hinzugezählt. <sup>2</sup> Die Gesamtleistung (einfache Wertung), die in Abschnitt I des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife eingetragen wird, ergibt sich dadurch, dass die Summe nach Satz 1 durch vier geteilt und das Ergebnis gerundet wird. <sup>3</sup> Die Gesamtleistung (doppelte Wertung), die gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 in die Gesamtqualifikation eingeht, ergibt sich dadurch, dass die Summe nach Satz 1 durch zwei geteilt und das Ergebnis gerundet wird.

## **Abschnitt 2**

### **Vorrücken und Wiederholen (vgl. Art. 53 BayEUG )**

#### **§ 62**

#### **Entscheidung über das Vorrücken**

(1) <sup>1</sup> Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Vorrückungsfächern. <sup>2</sup> Vom Vorrücken sind Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen, deren Jahreszeugnis in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 aufweist. <sup>3</sup> Eine Bemerkung in einem Vorrückungsfach gemäß § 70 Abs. 6 steht hinsichtlich des Vorrückens einer Note 6 gleich.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern des Wirtschaftsund Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums mit sozialwissenschaftlichem Profil setzt das Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 bzw. 12 die erfolgreiche Ableistung eines Sozialpraktikums im Umfang von mindestens 15 Arbeitstagen voraus.

(3) Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache, die keinen eigenständigen Deutschunterricht erhalten, und bei Aussiedlerschülerinnen und -schülern sind in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland unzureichende Leistungen im Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 bei der Entscheidung über das Vorrücken nicht zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup> Treten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 später als zwei Monate vor Unterrichtsbeendigung aus der Schule aus, so stellt die Klassenkonferenz die Noten fest. <sup>2</sup> Gleichzeitig entscheidet sie, ob die Schüler bei

weiterem Verbleib an der Schule die Erlaubnis zum Vorrücken erhalten hätten; die Feststellung wird mit Begründung in die Niederschrift aufgenommen. <sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler, deren Bescheinigung über den Schulbesuch (§ 73) keine Bemerkung über die Erlaubnis zum Vorrücken enthält, können im darauf folgenden Schuljahr zu einer Aufnahmeprüfung für die nächsthöhere Jahrgangsstufe nicht zugelassen werden. <sup>4</sup> Bei Wiedereintritt in die gleiche Jahrgangsstufe gelten sie als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

## § 63

### Vorrücken auf Probe

(1) <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 8, die das Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben, können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen. <sup>2</sup> Dies gilt für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 bzw. 10 und 11 nur, wenn sie das Ziel der Jahrgangsstufe wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern, darunter in Kernfächern keine schlechtere Note als einmal Note 5, nicht erreicht haben; bei Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 10 bzw. 11 kommt es darauf an, ob erwartet werden kann, dass sie das Ziel des Gymnasiums erreichen. <sup>3</sup> Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

(2) Wird einer Schülerin oder einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Abs. 1 oder nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Schülerin bzw. der Schüler erhält die vorläufige Erlaubnis zum Besuch der Jahrgangsstufe ... .“

(3) <sup>1</sup> Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember; sie kann von der Lehrerkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. <sup>2</sup> Die Lehrerkonferenz entscheidet auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. <sup>3</sup> Zurückverwiesene Schülerinnen und Schüler gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler; dies gilt nicht im Fall des Abs. 1.

(4) Wird das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 12 des neunjährigen Gymnasiums gestattet, gilt § 30 Abs. 5 entsprechend.

## § 64

### Nachprüfung

(1) <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 bis 9, die wegen nicht ausreichender Noten in höchstens drei Vorrückungsfächern (darunter in Kernfächern nicht schlechter als höchstens einmal Note 6 oder zweimal Note 5) das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben, können vorrücken, wenn sie sich einer Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben. <sup>2</sup> Diese findet in den letzten Tagen der Sommerferien statt.

(2) Von der Nachprüfung ausgeschlossen sind Schülerinnen und Schüler mit der Note 6 im Fach Deutsch und Schülerinnen und Schüler, die die betreffende Jahrgangsstufe zum

zweiten Mal besuchen.

(3) <sup>1</sup> Die Teilnahme an der Nachprüfung setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus, der spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses bei der Schule vorliegen muss. <sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler können bei einem Wohnsitzwechsel die Nachprüfung auch an der neuen Schule ablegen.

(4) <sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler haben sich der Nachprüfung in den Vorrückungsfächern zu unterziehen, in denen ihre Leistungen schlechter als „ausreichend“ waren. <sup>2</sup> In Fächern, in denen Schulaufgaben vorgeschrieben sind, wird die Prüfung in schriftlicher Form abgenommen; die Aufgaben haben etwa den Umfang einer Schulaufgabe. <sup>3</sup> In anderen Fächern bleibt die Art der Durchführung der Prüfung der Schule überlassen. <sup>4</sup> Den Prüfungen liegt der Stoff der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe zugrunde.

(5) <sup>1</sup> Wurden in der Nachprüfung Noten erzielt, mit denen Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der Vorrückungsbestimmungen hätten vorrücken dürfen, so stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Bestehen der Nachprüfung und damit auch das Vorrücken fest. <sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler, die sich der Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben, erhalten ein neues Jahreszeugnis, in dem die in der Nachprüfung erzielten Noten an die Stelle der jeweiligen Jahresfortgangsnoten treten und das einen Vermerk darüber enthält, welche Noten auf der Nachprüfung beruhen.

## § 65

### Überspringen einer Jahrgangsstufe

<sup>1</sup> Besonders befähigten Schülerinnen und Schülern wird auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten das Überspringen einer Jahrgangsstufe gestattet, wenn zu erwarten ist, dass sie nach ihrer Reife und Leistungsfähigkeit den Anforderungen gewachsen sind. <sup>2</sup> Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund einer Empfehlung der Klassenkonferenz. <sup>3</sup> Die Schülerinnen und Schüler rücken auf Probe vor. <sup>4</sup> Hinsichtlich der Probezeit gilt § 30 entsprechend; für das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 12 des neunjährigen Gymnasiums gilt § 63 Abs. 4 entsprechend. <sup>5</sup> Das Überspringen von Ausbildungsabschnitten der Jahrgangsstufen 12 und 13 des neunjährigen Gymnasiums ist nicht zulässig.

## § 66

### Vorrücken bei Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland

(1) <sup>1</sup> Schülerinnen und Schülern, für die eine Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann, weil sie zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt waren, wird auf Antrag das Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gestattet, wenn eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird. <sup>2</sup> § 63 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup> Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die im der Beurlaubung vorangegangenen Schuljahr das Klassenziel nicht erreicht haben. <sup>2</sup> Solche Schülerinnen und Schüler müssen die nicht bestandene Jahrgangsstufe wiederholen, es sei denn, sie



unterziehen sich nach der Rückkehr mit Erfolg der Nachprüfung nach den Vorschriften des § 64 .<sup>3</sup> Abweichend von § 64 Abs. 1 Satz 1 können in diesem Fall auch Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 10 oder 11 des neunjährigen Gymnasiums das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht hatten, an der Nachprüfung teilnehmen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die die Vorrückungserlaubnis nicht erhalten haben, im Anschluss daran zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden und für die infolge dieser Beurlaubung keine Vorrückungsentscheidung getroffen werden kann, gelten im Schuljahr der Beurlaubung nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

## § 67

### **Freiwilliges Wiederholen, Wiederholen bei unverschuldeten Leistungsminderungen, Rücktritt in der Kursphase**

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler freiwillig wiederholen oder spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres aus den Jahrgangsstufen 6 bis 10 bzw. 11 in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten; sie gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe wiederholen und dadurch in die Form des achtjährigen Gymnasiums wechseln müssen, freiwillig die nächstniedrigere Jahrgangsstufe wiederholen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die eine der Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 freiwillig wiederholen, aber dabei das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreichen, erhalten anstelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen und die dabei gezeigten Leistungen mit der Bemerkung, dass das Vorrücken auf Grund des früheren Jahreszeugnisses gestattet wird.

(4) Schülerinnen und Schüler, die im abgelaufenen Schuljahr infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllten (z.B. wegen Krankheit) und denen das Vorrücken auf Probe nicht gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

(5)<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die in der Kursphase am Ende des Ausbildungsabschnitts 12/2 oder 13/1 des neunjährigen Gymnasiums zurücktreten, müssen zwei aufeinander folgende Ausbildungsabschnitte wiederholen.<sup>2</sup> Bei einem Rücktritt am Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1 muss auch das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 wiederholt werden.<sup>3</sup> Ein Rücktritt im Verlauf eines Ausbildungsabschnitts ist nicht zulässig.<sup>4</sup> Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1 oder 12/2 zurücktreten, haben keinen Anspruch darauf, dass Leistungs- und Grundkurse eingerichtet werden, die ihnen die Beibehaltung des ursprünglich gewählten Unterrichtsprogramms ermöglichen.<sup>5</sup> Finden Schülerinnen und Schüler bei Rücktritt am Ende des Ausbildungsabschnitts 13/1 ihr Unterrichtsprogramm nicht mehr vor, so trifft der Ministerialbeauftragte eine Sonderregelung.<sup>6</sup> Behalten zurückgetretene Schülerinnen und Schüler ihr ursprünglich gewähltes Unterrichtsprogramm bei, so können sie wählen, ob sie in die Gesamtqualifikation das Gesamtergebnis des ersten oder des zweiten Durchlaufs einbringen.<sup>7</sup> Die Ergebnisse des ersten Durchlaufs verfallen bei Wechsel der Leistungskurskombination oder bei Zurücktreten zum Ende des Ausbildungsabschnittes 12/1.<sup>8</sup> Das Ergebnis der Facharbeit bleibt erhalten.<sup>5</sup> Die Schülerinnen und Schüler können auf Antrag eine neue Facharbeit anfertigen; in diesem Fall können sie sich für

eines der beiden Ergebnisse entscheiden.

## **§ 68**

### **Verbot des Wiederholens**

(1) Ist das Wiederholen einer Jahrgangsstufe nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 41) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis eigens vermerkt.

(2) <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe wiederholen müssen und dadurch in die Form des achtjährigen Gymnasiums wechseln, gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler. <sup>2</sup> Dies gilt nicht, wenn sie von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG befreit wurden.

(3) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.

## **Abschnitt 3**

### **Schülerbogen, Zeugnisse**

## **§ 69**

### **Schülerbogen**

(1) <sup>1</sup> Die Schule führt für alle Schülerinnen und Schüler einen Schülerbogen. <sup>2</sup> In diesen werden die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen.

(2) <sup>2</sup> Der Schülerbogen wird beim Schulwechsel an die aufnehmende öffentliche oder staatlich anerkannte Schule weitergeleitet. <sup>2</sup> Er verbleibt zwanzig Jahre bei der Schule.

## **§ 70**

### **Jahreszeugnis**

(1) <sup>1</sup> Über die in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern im Schuljahr erzielten Leistungen erhalten die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 ein Jahreszeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster. <sup>2</sup> Die Teilnahme am Wahlunterricht wird durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung bestätigt; ohne ausreichenden Erfolg besuchter Wahlunterricht wird nicht erwähnt. <sup>3</sup> Das Jahreszeugnis wird am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgestellt.

(2) <sup>1</sup> In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 sind Bemerkungen im Sinn des Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten der Schülerin oder des Schülers in das Zeugnis aufzunehmen. <sup>2</sup> Die Mitarbeit ist unabhängig von den Leistungen zu beurteilen. <sup>3</sup> Ordnungsmaßnahmen werden nur aus besonderem Anlass erwähnt. <sup>4</sup> In den Jahrgangsstufen 9 und 10 darf das Jahreszeugnis keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert. <sup>5</sup> Die Entscheidung über das Vorrücken muss im Jahreszeugnis vermerkt sein.

(3) Im Zeugnis oder auf einem Beiblatt nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster sind auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers die Tätigkeit in der Schülermitverantwortung oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken.

(4) <sup>1</sup> Das Zeugnis wird von der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter entworfen und von der Klassenkonferenz festgesetzt. <sup>2</sup> In den Fällen des Nichtvorrückens oder des Vorrückens auf Probe spricht die Klassenkonferenz eine Empfehlung aus; die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz. <sup>3</sup> Gleiches gilt, wenn die oder der Vorsitzende der Klassenkonferenz oder ein Drittel ihrer Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt oder die Schulleiterin oder der Schulleiter es aus besonderen Gründen für erforderlich hält. <sup>4</sup> In besonderen Fällen sind die für die Notenfestsetzung maßgeblichen Gründe in der Niederschrift festzuhalten.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache, die keinen eigenständigen Deutschunterricht erhalten, und Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschülern kann in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland die Benotung im Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 durch eine Bemerkung über die mündliche und schriftliche Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit ersetzt oder erläutert werden.

(6) Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einem Unterrichtsfach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird anstelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 62 Abs. 1 Satz 3 aufgenommen.

(7) <sup>1</sup> War eine Schülerin oder ein Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 von der Teilnahme am Unterricht im Fach Sport befreit, so erhält sie oder er anstelle einer Note im Zeugnis eine entsprechende Bemerkung. <sup>2</sup> In musischen und praktischen Fächern gilt dies entsprechend.

(8) In ein Zeugnis, das den Anforderungen des § 29 der Volksschulordnung entspricht, trägt das Gymnasium auf Antrag folgenden Vermerk ein: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Hauptschulabschlusses ein.“

(9) Im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 des neunjährigen Gymnasiums erhalten alle Schülerinnen und Schüler, die diese Jahrgangsstufe mit Erfolg besucht haben, den zusätzlichen Vermerk: „Der Schüler bzw. die Schülerin ist damit zum Eintritt in die Oberstufe des Gymnasiums berechtigt; dies schließt den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses ein.“

## § 71

### Zwischenzeugnis und Information über das Notenbild

(1) <sup>1</sup> In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 wird zum Schulhalbjahr ein Zwischenzeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster ausgestellt. <sup>2</sup> § 70 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup> Das Zwischenzeugnis kann in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 einheitlich durch mindestens zwei schriftliche Informationen über das Notenbild der Schülerinnen und Schüler ersetzt werden. <sup>2</sup> Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Elternbeirat vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres.

(3) <sup>1</sup> Erscheint die Erlaubnis zum Vorrücken gefährdet, so weist die Schule in den Fällen der Abs. 1 und 2 darauf hin. <sup>2</sup> Besteht zusätzlich die Gefahr, dass die Jahrgangsstufe gemäß Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 41) nicht mehr wiederholt werden darf, wird auch darauf hingewiesen.

## **§ 72**

### **Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt (neunjähriges Gymnasium)**

(1) <sup>1</sup> Für die Ausbildungsabschnitte 12/1, 12/2 und 13/1 des neunjährigen Gymnasiums werden Zeugnisse über den Ausbildungsabschnitt nach dem vom Staatsministerium herausgegebenem Muster erstellt. <sup>2</sup> Die Zeugnisse über die Ausbildungsabschnitte 12/1 und 12/2 werden zum Schulhalbjahr und zum Termin des Jahreszeugnisses, die Zeugnisse über den Ausbildungsabschnitt 13/1 zum ersten Unterrichtstag im Februar erstellt. <sup>3</sup> Eine Äußerung über das Verhalten wird nur dann in das Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt aufgenommen, wenn dazu ein besonderer Anlass besteht. <sup>4</sup> Die Zeugnisse über die Ausbildungsabschnitte werden von der Kollegstufenbetreuerin oder dem Kollegstufenbetreuer entworfen und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt.

(2) Über die im Ausbildungsabschnitt 13/2 erzielten Ergebnisse erhält die Schülerin oder der Schüler anstelle eines Zeugnisses eine schriftliche Mitteilung mit der Aufforderung, die in die Gesamtqualifikation gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 einzubringenden 22 Halbjahresleistungen aus Grundkursen bis spätestens zum Tag vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung zu benennen.

(3) Bei Befreiung vom Unterricht im Grundkursfach Sport gilt § 70 Abs. 7 entsprechend.

## **§ 73**

### **Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs**

<sup>1</sup> Verlassen Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres die Schule oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf schriftlichen Antrag für das laufende Schuljahr eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs, über die bis zum Ausscheiden erzielten Leistungen und ggf. über den erworbenen mittleren Schulabschluss; § 62 Abs. 4 bleibt unberührt. <sup>2</sup> Die Schule kann die Bescheinigung zurückbehalten, wenn ein von einer Schülerin oder einem Schüler zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch in seinem Zeitwert ersetzt wird.

# Teil 6

## Prüfungen

### Abschnitt 1

#### **Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Gymnasien (neunjähriges Gymnasium) (vgl. Art. 54 BayEUG )**

#### § 74

##### **Zeitpunkt**

(1) <sup>1</sup> Die Abiturprüfung des neunjährigen Gymnasiums findet zum Ende des Ausbildungsabschnitts 13/2 statt. <sup>2</sup> Die Termine für die schriftlichen Prüfungen werden vom Staatsministerium bekannt gegeben. <sup>3</sup> Die Termine für die Colloquiumsprüfungen, die mündlichen Prüfungen und die praktischen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss im Rahmen von Fristen fest, die das Staatsministerium bekannt gibt; die Colloquiumsprüfung findet nach der schriftlichen Abiturprüfung statt. <sup>4</sup> Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind rechtzeitig durch Anschlag über alle Termine zu unterrichten.

(2) <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die an der Abiturprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines nicht von ihnen zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abiturprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung der oder des Ministerialbeauftragten nachholen. <sup>2</sup> Dieser stellt die Aufgaben und legt auch den Zeitpunkt für den Nachtermin und die Schule fest, an der die Prüfung nachgeholt wird. <sup>3</sup> Die Prüfung muss spätestens bis zum 31. Dezember desselben Jahres nachgeholt sein.

#### § 75

##### **Zulassung**

(1) Am Ende der Ausbildungsabschnitte 12/2 und 13/1 ist, soweit erforderlich, der Schülerin oder dem Schüler mitzuteilen, welche Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung noch zu erbringen sind.

(2) Die Schülerin oder der Schüler des Ausbildungsabschnitts 13/2 ist zugelassen, wenn sie oder er folgende Bedingungen erfüllt:

1. Durch die gewählten Abiturprüfungsfächer sind die drei Aufgabenfelder nach Maßgabe des § 79 Abs. 1 abgedeckt.
2. Die vier Abiturprüfungsfächer sind in jedem der vier Ausbildungsabschnitte mit mindestens 1 Punkt in der einfachen Wertung bewertet worden.
3. Es sind unter Berücksichtigung des Ausbildungsabschnitts 13/2 die gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebenen mindestens 68 Grundkurs-Halbjahreswochenstunden und die gemäß § 50 verpflichtend vorgeschriebenen

Grundkursfächer als belegt nachgewiesen.

4. Die Facharbeit ist abgeliefert.

5. Zum Zeitpunkt der Zulassung ist keine der Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 5 und 9 verletzt.

(3) <sup>1</sup> Die Schülerin oder der Schüler kann nicht an der Prüfung teilnehmen, wenn sie oder er die Zulassungsbedingungen des Abs. 2 nicht erfüllt oder im Ausbildungsabschnitt 13/2 schriftlich den Rücktritt von der Prüfung erklärt. <sup>2</sup> In diesen Fällen gilt die Abiturprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(4) Wenn die Bedingungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind, muss die Entscheidung der Schülerin oder dem Schüler schriftlich unter Angabe des Grundes mitgeteilt werden.

## § 76

### Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup> Den Vorsitz des Prüfungsausschusses gemäß Art. 54 Abs. 2 BayEUG hat die Schulleiterin oder der Schulleiter, soweit das Staatsministerium nicht eine Ministerialkommissarin oder einen Ministerialkommissär bestellt. <sup>2</sup> Alle Prüfungsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Prüfungsausschuss, den Fachausschüssen oder deren Unterausschüssen durch diese Schulordnung zugewiesen werden, sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erledigen. <sup>3</sup>

Zur Erörterung organisatorischer und pädagogischer Fragen der Prüfung kann eine Konferenz aller Mitglieder der Ausschüsse einberufen werden.

(2) <sup>1</sup> Dem Prüfungsausschuss gehören neben der oder dem Vorsitzenden an:

1. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, wenn das Staatsministerium eine Ministerialkommissarin oder einen Ministerialkommissär beruft,
2. die ständige Stellvertreterin oder der ständige Stellvertreter,
3. Kollegstufenbetreuerinnen und Kollegstufenbetreuer.

<sup>2</sup> Von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können bis zu drei weitere Lehrkräfte in den Prüfungsausschuss berufen werden. <sup>3</sup> § 78 Abs. 6 bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup> Aufgabe des Prüfungsausschusses ist es,

1. über die Besetzung von Fachausschüssen zu entscheiden,
2. aus dem Kreis der Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses je zwei Berichterstattende für jede Kursgruppe zu bestimmen,
3. den Zeitplan für die Durchführung der Colloquiumsprüfungen, der mündlichen Prüfungen und der praktischen Prüfungen zu erstellen,
4. über den Antrag der Schülerin oder des Schülers auf eine mündliche Prüfung oder die Anordnung einer mündlichen Prüfung im ersten, zweiten oder dritten Abiturprüfungsfach zu entscheiden,
5. den Prüfungsablauf zu überwachen und die Entscheidungen gemäß § 88 zu treffen,
6. die Prüfungsergebnisse festzustellen und bekannt zu geben,
7. über einen vorzeitigen Abbruch der Prüfung zu entscheiden,
8. über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife zu entscheiden.

(4) Das Staatsministerium kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule eine Ministerialkommissärin oder einen Ministerialkommissär insbesondere mit folgenden Befugnissen bestellen:

1. Vorsitz im Prüfungsausschuss,
2. Berufung von Lehrkräften anderer Schulen in den Prüfungsausschuss und in die Fachausschüsse,
3. Überprüfung der in den Ausbildungsabschnitten 12/1 bis 13/2 erzielten Ergebnisse anhand der Leistungsnachweise und Überprüfung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten anhand der schriftlichen Arbeiten und nach Anhörung des Prüfungsausschusses Änderung der Bewertung der Abiturprüfungsaufgaben. Die Entscheidung muss auf der jeweiligen Arbeit vermerkt und durch Unterschrift bestätigt werden. In die Niederschrift über die Abiturprüfung werden in diesen Fällen entsprechende Vermerke aufgenommen.

## **§ 77**

### **Fachausschüsse, Unterausschüsse**

(1) <sup>1</sup> Die Fachausschüsse bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern, die die Lehrbefähigung im jeweiligen Fach haben sollen. <sup>2</sup> Die oder der Vorsitzende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. <sup>3</sup> Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann den Vorsitz eines Fachausschusses auch selbst übernehmen. <sup>4</sup> Aufgabe eines jeden Fachausschusses ist es,

1. die ggf. erforderliche Auswahl von Aufgaben bei der schriftlichen oder praktischen Prüfung zu treffen,
2. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen zusammenzustellen,
3. die Colloquiumsprüfungen, die mündlichen Prüfungen und die praktischen Prüfungen durchzuführen und zu bewerten sowie eine Niederschrift über Verlauf, wesentlichen Inhalt und Ergebnis der Prüfungen anzufertigen.

(2) <sup>1</sup> Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für die Abnahme der Colloquiumsprüfungen, der mündlichen Prüfungen und der praktischen Prüfungen Unterausschüsse, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern der Fachausschüsse, einsetzen; sie oder er bestimmt eines der Mitglieder des Unterausschusses zur oder zum Vorsitzenden. <sup>2</sup> Sind Unterausschüsse eingesetzt, so übernehmen sie die Aufgaben nach Abs. 1 Satz 4 Nr. 3.

## **§ 78**

### **Verfahren**

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses informiert alle Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse über die einschlägigen Vorschriften der Abiturprüfung und weist sie auf ihre Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses hin.

(2) <sup>1</sup> Die Vorsitzenden der Ausschüsse bestimmen jeweils ein Mitglied des Ausschusses für die Schriftführung, das über den Gesamtverlauf der Tätigkeit des Ausschusses eine Niederschrift fertigt, in der die einzelnen Vorgänge der Reihe nach verzeichnet werden. <sup>2</sup>

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden und von dem für die Schriftführung verantwortlichen Mitglied unterzeichnet. <sup>3</sup> Bei jedem Prüfling ist zu vermerken, ob ihm die allgemeine Hochschulreife zuerkannt werden konnte.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat das Recht, in die Prüfungsvorgänge einzugreifen und selbst Fragen zu stellen.

(4) <sup>1</sup> Entscheidungen im Prüfungsausschuss werden mit einfacher Mehrheit getroffen. <sup>2</sup> Sie bedürfen der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder. <sup>3</sup> Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>5</sup> Gegen Entscheidungen der Ausschüsse kann die oder der Vorsitzende die oder den Ministerialbeauftragten anrufen; sie oder er hat in diesem Fall zuvor den Ausschuss zu hören. <sup>6</sup> § 76 Abs. 4 bleibt unberührt.

(5) <sup>1</sup> Entscheidungen in den Fachausschüssen und Unterausschüssen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. <sup>2</sup> Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) <sup>1</sup> Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer das Sorgerecht über die Schülerin oder den Schüler hat oder zu ihr oder ihm in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. <sup>2</sup> Kommt ein derartiger Ausschluss in Betracht, so ist dies spätestens bis zum 1. Oktober des der Abiturprüfung vorausgehenden Jahres der oder dem Ministerialbeauftragten zu melden; eine Sonderregelung kann getroffen werden.

## § 79

### Prüfungsgegenstände

(1) <sup>1</sup> Die Abiturprüfung erstreckt sich auf vier verschiedene Fächer, die von der Schülerin oder dem Schüler gewählt werden und durch die die drei Aufgabenfelder abgedeckt sein müssen. <sup>2</sup> Sie müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

1.

Abiturprüfungsfach kann nur ein Fach sein, für das ein vom Staatsministerium erlassener Lehrplan gilt.

2.

Erstes und zweites Abiturprüfungsfach sind die Leistungskursfächer.

3.

Drittes Abiturprüfungsfach ist ein Grundkursfach. Wählbar sind aus dem

a)

sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld Deutsch oder eine fortgeführte Fremdsprache,

b)

gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld Fächer aus dem Fachbereich Politische Bildung oder Religionslehre, ggf. Ethik,

c)

mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld Mathematik, Biologie, Chemie oder Physik.

4.

Viertes Abiturprüfungsfach (Colloquiumsfach) ist ein weiteres Grundkursfach. Dieses Fach kann aus Anlage 4 frei gewählt werden, wenn die drei Aufgabenfelder bereits durch das erste, zweite und dritte Abiturprüfungsfach abgedeckt sind. Ist dies nicht der Fall, so muss das Colloquiumsfach aus dem noch nicht abgedeckten



Aufgabenfeld unter Berücksichtigung der durch Nr. 3 bedingten Einschränkungen gewählt werden.

5.

Unter den vier Abiturprüfungsfächern müssen sich zwei Kernfächer der in der Jahrgangsstufe 11 besuchten Ausbildungsrichtung, darunter Deutsch oder eine fortgeführte Fremdsprache, befinden.

6.

Wird das Leistungskursfach Deutsch mit einem der Leistungskursfächer Kunst, Musik oder Sport kombiniert, so ist Mathematik als drittes oder viertes Abiturprüfungsfach verpflichtend; wird das Leistungskursfach Deutsch mit einem Leistungskursfach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes kombiniert, so ist entweder Mathematik oder eine fortgeführte Fremdsprache als weiteres Abiturprüfungsfach verpflichtend.

7.

Die Wahl von Religionslehre, ggf. Ethik als drittes oder viertes Abiturprüfungsfach ist nur bei Nachweis des Besuchs dieses Fachs in der Jahrgangsstufe 11 zulässig. Hat eine Schülerin oder ein Schüler beim Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 von Religionslehre zu Ethik gewechselt oder umgekehrt, so ist das neue Fach als Abiturprüfungsfach zulässig, wenn sie oder er zu Beginn der Jahrgangsstufe 12 durch eine Feststellungsprüfung nachgewiesen hat, dass sie oder er sich die Kenntnisse der Jahrgangsstufe 11 angeeignet hat; bei späterem Wechsel scheidet die Fächer Religionslehre, ggf. Ethik als Abiturprüfungsfächer aus.

8.

Eine spät beginnende Fremdsprache kann nur als viertes Abiturprüfungsfach gewählt werden; Gleiches gilt für die Grundkursfächer Kunst und Musik sowie die Lehrplanalternativen Mathematik (Informatik), Wirtschaft und Recht (Informatik), Physik (Informatik) und Geographie (Geologie). Das Fach Sport und die Fächer des Zusatzangebots nach Anlage 6 mit Ausnahme der spät beginnenden Fremdsprachen können weder drittes noch viertes Abiturprüfungsfach sein.

(2) <sup>1</sup> Die Abiturprüfung umfasst im ersten, zweiten und dritten Abiturprüfungsfach eine schriftliche und auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder auf Anordnung des Prüfungsausschusses eine mündliche Prüfung und im vierten Abiturprüfungsfach eine Colloquiumsprüfung. <sup>2</sup> Inhaltliche Grundlage der Abiturprüfung im einzelnen Fach sind unbeschadet der Schwerpunktbildung gemäß Anlage 9 die Lernziele und Lerninhalte der vier Ausbildungsabschnitte der Jahrgangsstufen 12 und 13 unter Einbeziehung von Grundkenntnissen aus den früheren Jahrgangsstufen.

(3) <sup>1</sup> In den Leistungskursfächern Kunst, Musik und Sport tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine besondere Fachprüfung. <sup>2</sup> Sie besteht

1. in Kunst aus einer kombinierten Aufgabe, die einen schriftlich-theoretischen und einen bildnerischpraktischen Teil enthält;
2. in Musik aus einer besonderen Fachprüfung mit einem fachtheoretischen und einem fachpraktischen Teil;
3. in Sport aus einer besonderen Fachprüfung mit einem allgemeinen schriftlich-theoretischen Teil und einem sportartspezifischen praxisbezogenen Teil.

## § 80

### Schriftliche Prüfung

- (1) <sup>1</sup> Das Staatsministerium stellt die Aufgaben zentral für die schriftlichen Prüfungen und für die besonderen Fachprüfungen. <sup>2</sup> Das Staatsministerium kann anordnen, dass ersatzweise von den Schulen zu stellende Aufgaben bereitgehalten werden.
- (2) <sup>1</sup> Soweit die Schule aus den vom Staatsministerium zentral gestellten Aufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachausschüsse rechtzeitig am Morgen vor Beginn der Prüfung, es sei denn, dass ein anderes Datum angegeben wird. <sup>2</sup> Für Schülerinnen und Schüler aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben ausgewählt werden.
- (3) <sup>1</sup> Während der Prüfung führen ständig mindestens zwei Lehrkräfte Aufsicht. <sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler dürfen den Prüfungsraum während der Prüfung nur mit Erlaubnis eines der Aufsichtführenden verlassen; die Erlaubnis kann jeweils nur einer Schülerin bzw. einem Schüler erteilt werden.
- (4) <sup>1</sup> Art und Umfang der Aufgabenstellung sowie die Auswahl aus mehreren Aufgaben bemisst sich nach Anlage 8. <sup>2</sup> § 54 Abs. 6 gilt entsprechend.

## § 81

### Mündliche Prüfung, Colloquiumsprüfung

- (1) <sup>1</sup> Alle Schülerinnen und Schüler können auf Antrag in den drei schriftlichen Abiturprüfungsfächern auch mündlich geprüft werden. <sup>2</sup> Der Antrag ist spätestens am Tag nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen dem Prüfungsausschuss schriftlich einzureichen; ein Rücktritt ist spätestens an dem der mündlichen Prüfung vorangehenden Schultag dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. <sup>3</sup> Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, eine Schülerin oder einen Schüler in die mündliche Prüfung zu verweisen. <sup>4</sup> Im vierten Abiturprüfungsfach ist für alle Schülerinnen und Schüler eine Colloquiumsprüfung verbindlich. <sup>5</sup> Die mündlichen Prüfungen und die Colloquiumsprüfung sind Einzelprüfungen.
- (2) <sup>1</sup> Der Prüfungsausschuss kann von der Durchführung mündlicher Prüfungen absehen, wenn auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der sonstigen vorliegenden Teile der Gesamtqualifikation ein Bestehen der Abiturprüfung nicht mehr möglich ist (vorzeitiger Abbruch). <sup>2</sup> Die Prüfung ist dann nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup> Der Zeitplan für die mündliche Prüfung soll den Schülerinnen und Schülern spätestens am Tag vor der Prüfung bekannt gegeben werden. <sup>2</sup> Die mündlichen Prüfungen in den Fächern der schriftlichen Abiturprüfung dauern in der Regel 20 Minuten. <sup>3</sup> Das Colloquium dauert in der Regel 30 Minuten.
- (4) <sup>1</sup> Unbeschadet einer Schwerpunktbildung (Anlage 9) dürfen sich die den Schülerinnen und Schülern gestellten Aufgaben nicht auf die Lerninhalte eines Ausbildungsabschnitts beschränken. <sup>2</sup> In den modernen Fremdsprachen finden sowohl die mündliche Prüfung als auch die Colloquiumsprüfung in der jeweiligen Fremdsprache statt.
- (5) <sup>1</sup> In der mündlichen Prüfung werden die Aufgaben schriftlich gestellt. <sup>2</sup> In den modernen Fremdsprachen erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Textvorlage

und/oder einen Hörtext. <sup>3</sup> Je nach Aufgabenstellung können auch Materialien zur Verfügung gestellt werden. <sup>4</sup> Die Schülerin oder der Schüler darf sich etwa 20 Minuten unter Aufsicht vorbereiten und dabei Aufzeichnungen als Grundlage für die Ausführungen machen. <sup>5</sup> Zur Sicherung der Beurteilung können auch Fragen gestellt werden, die zuvor nicht schriftlich vorgelegt worden sind.

(6) <sup>1</sup> Das Colloquium gliedert sich in zwei Prüfungsteile von je etwa 15 Minuten Dauer:

1. Kurzreferat der Schülerin oder des Schülers zu dem gestellten Thema (ca. 10 Minuten) aus dem nach Anlage 9 gewählten Prüfungsschwerpunkt sowie ein Gespräch über das Kurzreferat;
2. Gespräch zu Problemstellungen aus zwei weiteren Ausbildungsabschnitten (unter Einbeziehung von Begleitlektüre).

<sup>2</sup> Der Prüfungsausschuss benennt rechtzeitig die Themenbereiche der Colloquiumsprüfung (mehr als zwei pro Halbjahr) sowie geeignete Texte als Begleitlektüre.

<sup>3</sup> Die Themenbereiche sind allen vier Ausbildungsabschnitten zu entnehmen. <sup>4</sup>

Spätestens 14 Tage vor dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Prüfungstermin entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler für einen der angebotenen Themenbereiche. <sup>5</sup> Aus dem gewählten Themenbereich legt der zuständige

Fachausschuss die Themen für die Kurzreferate fest. <sup>6</sup> Das Thema wird der Schülerin oder dem Schüler etwa 30 Minuten vor Prüfungsbeginn schriftlich bekannt gegeben. <sup>7</sup> Bei experimentell zu bearbeitenden Themen beträgt die Vorbereitungszeit etwa 120 Minuten. <sup>8</sup>

Im Fach Kunst wird das Thema für das Kurzreferat aus der Kunstgeschichte gestellt. <sup>9</sup>

Ferner wählt die Kursleiterin oder der Kursleiter aus den bildnerischen Arbeiten der Schülerin oder des Schülers eine oder mehrere aus, um einige der Fragen daran zu knüpfen.

(7) § 88 gilt entsprechend; dabei gilt das Colloquium insgesamt als eine Prüfung.

## § 82

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup> Für die Bewertung der Prüfungsleistungen wird das Punktsystem des § 61 Abs. 1 verwendet. <sup>2</sup> § 58 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup> Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden gesondert von den beiden gemäß § 76 Abs. 3 Nr. 2 bestimmten Berichterstatterinnen oder Berichterstattern korrigiert und bewertet. <sup>2</sup> Beide tragen die erteilte Punktzahl auf der Prüfungsarbeit ein und unterschreiben dies. <sup>3</sup> Im Fach Deutsch gibt die erste Berichterstatterin oder der erste Berichterstatter zu der erteilten Punktzahl eine kurze Begründung. <sup>4</sup> Die zweite Berichterstatterin oder der zweite Berichterstatter gibt eine kurze Begründung, wenn sie oder er von der ersten Punktzahl abweicht; dabei sollen die beiden eine Einigung versuchen. <sup>5</sup> Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird die Punktzahl von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von einer Prüferin oder einem Prüfer festgesetzt, die sie oder er bestimmt hat; diese Punktzahl wird besonders gekennzeichnet und durch die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt.

(3) <sup>1</sup> Die Leistungen in der mündlichen Prüfung (einschließlich der Colloquiumsprüfung) bewertet der zuständige Ausschuss. <sup>2</sup> Dabei soll eine Einigung versucht werden. <sup>3</sup> Abs. 2

Satz 5 gilt entsprechend. <sup>4</sup> Zur Ermittlung der Prüfungsleistung in der Colloquiumsprüfung werden die Leistungen der beiden Prüfungsteile (§ 81 Abs. 6) mit je 2 Punktzahlen bewertet. <sup>5</sup> Die erste Punktzahl wird für die Gesprächsfähigkeit (Beurteilungsbereich 1), die zweite für die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Beurteilungsbereich 2) erteilt. <sup>6</sup> Die Punktzahlen werden addiert, ihre Summe wird durch vier geteilt, das Ergebnis wird gerundet; eine Aufrundung zur Punktzahl 1 ist nicht zulässig.

(4) Bei den praktischen Prüfungen in den Fächern Musik und Sport sind beide Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) anwesend.

## § 83

### Festsetzung des Prüfungsergebnisses

Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Abiturprüfungsfächern wird nach folgenden Regeln festgesetzt:

1.

Erstes und zweites Abiturprüfungsfach:

a)

Wenn die Abiturprüfung nur schriftlich abgelegt wurde, wird die Punktzahl für die schriftliche Prüfung vervierfacht.

b)

Wenn die Abiturprüfung schriftlich und mündlich abgelegt wurde, wird das Prüfungsergebnis nach **Anlage 11** ermittelt.

c)

Leistungskursdoppelfach:

aa)

Wenn die Abiturprüfung nur schriftlich abgelegt wurde, werden die Teilergebnisse der schriftlichen Prüfung addiert, die sich ergebende Summe verdoppelt.

bb)

Wenn die Abiturprüfung in beiden Teilfächern schriftlich und mündlich abgelegt wurde, werden die Teilergebnisse der schriftlichen Prüfung addiert und die sich ergebende Summe vervierfacht; die Summe der Teilergebnisse der mündlichen Prüfung wird verdoppelt. Die zwei sich ergebenden Punktwerte werden addiert. Die Summe wird durch drei geteilt, wobei Bruchteile von Punkten unberücksichtigt bleiben.

d)

Leistungskursfach Musik:

aa)

Wenn eine mündliche Prüfung nicht abgelegt wurde, werden die Ergebnisse des schriftlichen und des praktischen Teils der besonderen Fachprüfung addiert; die sich ergebende Summe wird verdoppelt.

bb)

Wenn eine mündliche Prüfung abgelegt wurde, werden die Ergebnisse des schriftlichen und des praktischen Teils der besonderen Fachprüfung addiert und die sich ergebende Summe vervierfacht; die Punktzahl für die mündliche Prüfung wird vervierfacht. Die zwei sich ergebenden Punktwerte werden addiert. Die Summe wird durch drei geteilt, wobei Bruchteile von Punkten unberücksichtigt bleiben.

e)

Leistungskursfach Sport:

aa)

Wenn eine mündliche Prüfung nicht abgelegt wurde, werden die beiden ungerundeten Ergebnisse des sportartspezifischen praxisbezogenen Teils (Praxis und Theorie der Schwerpunktsportart und der Ergänzungssportart jeweils 4 : 1 gewichtet) der besonderen Fachprüfung addiert und dieses Ergebnis gerundet; das Ergebnis des allgemeinen schriftlich-theoretischen Teils der besonderen Fachprüfung wird verdoppelt. Die sich ergebenden Punktwerte werden addiert.

bb)

Wenn eine mündliche Prüfung abgelegt wurde, werden die beiden ungerundeten Ergebnisse des sportartspezifischen praxisbezogenen Teils (Praxis und Theorie der Schwerpunktsportart und der Ergänzungssportart jeweils 4 : 1 gewichtet) der besonderen Fachprüfung addiert, dieses Ergebnis verdoppelt und gerundet; das Ergebnis des allgemeinen schriftlich-theoretischen Teils der besonderen Fachprüfung wird vervierfacht; die Punktsumme für die mündliche Prüfung wird vervierfacht. Die sich ergebenden Punktwerte werden addiert. Die Summe wird durch drei geteilt, wobei Bruchteile von Punkten unberücksichtigt bleiben.

2.

Drittes Abiturprüfungsfach:

a)

Wenn die Abiturprüfung nur schriftlich abgelegt wurde, wird die Punktzahl für die schriftliche Prüfung vervierfacht.

b)

Wenn die Abiturprüfung schriftlich und mündlich abgelegt wurde, wird das Prüfungsergebnis nach Anlage 11 ermittelt.

3.

Viertes Abiturprüfungsfach:

Die vier Punktzahlen der Colloquiumsprüfung werden addiert.

## § 84

### Festsetzung der Gesamtqualifikation

(1) Die Gesamtqualifikation wird wie folgt festgesetzt:

1. In den Grundkursfächern wird aus den Endpunktzahlen der 22 vom Prüfling nach § 72 Abs. 2 und Anlage 5 bzw. Anlage 10 bezeichneten Halbjahresleistungen durch Addition eine Punktsumme festgesetzt.
2. In den Leistungskursfächern werden die Endpunktzahlen der sechs Halbjahresleistungen aus den Ausbildungsabschnitten 12/1 bis 13/1 zu einer Punktsumme addiert. Die für die Facharbeit ermittelte Gesamtleistung (doppelte Wertung) wird dazugezählt.
3. Für die vier Abiturprüfungsfächer wird aus den gemäß § 83 errechneten Prüfungsergebnissen und den Halbjahresleistungen des Ausbildungsabschnitts 13/2 in den Prüfungsfächern (einfache Wertung) durch Addition die Punktsumme der Abiturprüfung errechnet.
4. Die Punktsummen nach Nrn. 1 bis 3 werden zur Punktzahl der Gesamtqualifikation

zusammengezählt.

(2) Halbjahresleistungen aus Kursen, die nach § 49 Abs. 4 oder § 50 Abs. 8 als nicht belegt gelten, können nicht eingebracht werden.

## § 85

### Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

(1) Die allgemeine Hochschulreife wird dem Prüfling zuerkannt, wenn

1. in der Punktsumme aus 22 Halbjahresleistungen nach Anlage 10 in Grundkursfächern mindestens 110 Punkte erreicht worden sind, darunter in 16 von 22 Endpunktzahlen je mindestens 5 Punkte,
2. in der Punktsumme aus sechs Halbjahresleistungen in den Leistungskursfächern - einschließlich der Punkte für die Facharbeit - mindestens 70 Punkte erreicht worden sind, darunter in 4 von 6 Endpunktzahlen (doppelte Wertung) je mindestens 10 Punkte,
3. keine der einzubringenden Halbjahresleistungen und weder die Facharbeit noch die Prüfung gemäß § 56 Abs. 2 mit 0 Punkten bewertet worden ist,
4. alle verpflichtend vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt wurden,
5. keines der nach § 83 errechneten Prüfungsergebnisse weniger als 4 Punkte und keine der Halbjahresleistungen des Ausbildungsabschnitts 13/2 in den vier Abiturprüfungsfächern 0 Punkte beträgt,
6. in mindestens zwei der vier Abiturprüfungsfächer, darunter einem Leistungskursfach, jeweils die Summe aus dem nach § 83 ermittelten Prüfungsergebnis und der Punktzahl für die Halbjahresleistung im Ausbildungsabschnitt 13/2 mindestens 25 beträgt,
7. die Punktsumme der Abiturprüfung (§ 84 Abs. 1 Nr. 3) mindestens 100 Punkte beträgt,
8. von den insgesamt erreichbaren 840 Punkten mindestens 280 Punkte im Sinn der Nrn. 1, 2 und 7 erzielt worden sind,
9. der Nachweis erbracht ist, dass der Unterricht in einer zweiten Fremdsprache wenigstens im geforderten Mindestumfang (§ 50 Abs. 4) besucht wurde.

(3) Die Gesamtqualifikation der Schülerin oder des Schülers, die oder der alle Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt hat, wird in einer Durchschnittsnote (in Ziffern und Worten) ausgedrückt, die unter Anwendung der Tabelle zur Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation ( **Anlage 12**) als Note auf eine Dezimalstelle ohne Rundung festgesetzt wird.

## § 86

### Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

(1) Schülerinnen und Schüler, die alle Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 erfüllt haben, erhalten ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenem Muster, das die Befähigung zum Hochschulstudium ausspricht.

(2) Eine Wiederholung der Abiturprüfung darf im Abiturzeugnis nicht vermerkt werden.

(3) <sup>1</sup> Bemerkungen über die Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers werden in das Abiturzeugnis nicht aufgenommen. <sup>2</sup> Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers sind herausragende Leistungen in Chor oder Orchester sowie die Tätigkeit in der Schülermitverantwortung oder ähnliche Tätigkeiten zu vermerken.

(4) Schülerinnen und Schüler, die das Latinum und/oder Graecum erworben haben, erhalten in Abschnitt IV.1 des Abiturzeugnisses den entsprechenden Vermerk.

(5) Der Termin für die Ausstellung und Aushändigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife wird jährlich vom Staatsministerium durch Bekanntmachung festgelegt.

(6) <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler des Ausbildungsabschnitts 13/2, denen die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt werden konnte (§ 75 Abs. 3, § 85), erhalten ein Zeugnis über diesen Ausbildungsabschnitt mit dem Vermerk, dass sie sich der Abiturprüfung ohne Erfolg unterzogen haben. <sup>2</sup> Dabei bleiben die in der Prüfung erzielten Ergebnisse außer Betracht, auch wird eine Bescheinigung hierüber nicht ausgestellt.

## **§ 87**

### **Verhinderung der Teilnahme**

(1) <sup>1</sup> Erkrankungen, die die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der Abiturprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>2</sup> § 58 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup> Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung, so gilt dieser Prüfungsteil als nicht abgelegt im Sinn des § 85 Abs. 1 Nr. 4, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>2</sup> Im Fall einer freiwilligen Prüfung wird dieser Prüfungsteil mit 0 Punkten bewertet.

(3) Die Einräumung eines Nachtermins richtet sich nach den Bestimmungen des § 74 Abs. 2.

## **§ 88**

### **Unterschleif**

(1) <sup>1</sup> Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit 0 Punkten bewertet. <sup>2</sup> Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. <sup>3</sup> Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen wird die Schülerin oder der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup> Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit 0 Punkten zu bewerten und die Gesamtqualifikation entsprechend zu berichtigen. <sup>2</sup> In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. <sup>3</sup> Ein unrichtiges Abiturzeugnis ist einzuziehen.

## § 89

### Prüfungswiederholung

(1) Eine bestandene Abiturprüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup> Für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der die Abiturprüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 BayEUG wiederholt, verfallen die im ersten Durchlauf der Ausbildungsabschnitte 13/1 und 13/2 erzielten Ergebnisse. <sup>2</sup> Das Ergebnis der Facharbeit bleibt erhalten. <sup>3</sup> Die Schülerin oder der Schüler kann auf Antrag eine neue Facharbeit anfertigen; in diesem Fall kann er sich für eines der beiden Ergebnisse entscheiden.

(3) <sup>1</sup> Findet die Schülerin oder der Schüler die von ihm gewählten Leistungskurse nicht mehr vor, so nimmt sie oder er am Unterricht in den Grundkursen der betreffenden Fächer teil. <sup>2</sup> Hierin erwirbt er die Punktzahl für die mündlichen bzw. praktischen Leistungen neu. <sup>3</sup> An die Stelle der Schulaufgaben im Grundkurs tritt für jeden Ausbildungsabschnitt eine schriftliche Feststellungsprüfung auf dem Niveau des Leistungskurses. <sup>4</sup> Die Endpunktzahl (doppelte Wertung) ergibt sich durch Verdoppelung des ungerundeten Durchschnittswerts aus der doppelt gewichteten Feststellungsprüfung sowie der Punktzahl der mündlichen bzw. praktischen Leistungen; das Ergebnis wird gerundet. <sup>5</sup> Für das Leistungskursfach Sport gilt § 61 Abs. 5 entsprechend. <sup>6</sup> Für den Fall, dass die Ausbildungsabschnitte 13/1 und 13/2 nicht wiederholt werden, kann die Wiederholungsprüfung nur in der Form der Abiturprüfung als andere Bewerberin oder als anderer Bewerber abgelegt werden.

## Abschnitt 2

### Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber (neunjähriges Gymnasium) (vgl. Art. 89 BayEUG )

## § 90

### Allgemeines

(1) <sup>1</sup> Bewerberinnen und Bewerber, die an der von ihnen besuchten Schule die allgemeine Hochschulreife nicht erlangen können oder die keiner Schule angehören, können als andere Bewerberinnen und Bewerber die Abiturprüfung des neunjährigen Gymnasiums an den öffentlichen Gymnasien ablegen. <sup>2</sup> Hierzu zählt nicht, wer in dem Schuljahr, in dem er sich der Abiturprüfung unterziehen will, Schülerin oder Schüler der Jahrgangsstufe 13 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums war.

(2) <sup>1</sup> Die öffentliche Schule nimmt die Anmeldung entgegen und unterrichtet umgehend die oder den Ministerialbeauftragten. <sup>2</sup> Sie führt die Prüfung durch, falls nicht die oder der Ministerialbeauftragte eine andere prüfende Schule festsetzt. <sup>3</sup> Die oder der Ministerialbeauftragte kann auch die Beteiligung von Lehrkräften anderer öffentlicher Schulen veranlassen.

(3) Für die Abiturprüfung gelten die Bestimmungen der §§ 74 bis 89, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.



## § 91

### Zulassung

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 15. Januar mit folgenden Unterlagen bei der Schule schriftlich zu beantragen ist, an der die Prüfung abgelegt werden soll:

1. Geburtsschein oder Geburtsurkunde,
2. kurzer Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs lückenlos enthalten muss,
3. das letzte Jahres- und ggf. Austrittszeugnis des öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums, falls ein solches besucht worden ist, im Original,
4. Nachweise über etwa erworbene berufliche Qualifikationen im Original oder in beglaubigter Abschrift,
5. eine Erklärung über die Wahl der Fächer,
6. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat; dabei sind die benutzten Lehrbücher anzugeben; für das Deutsche und die Fremdsprachen sind einige Schriftwerke anzugeben, die ganz oder teilweise gelesen oder durchgearbeitet wurden; in den alten Sprachen sind Angaben über die gelesenen Abschnitte erforderlich. Bei Wahl der Fächer Physik und Chemie muss eine Erklärung abgegeben werden, dass sie oder er im gewählten Fach die gebräuchlichsten Messinstrumente kennen gelernt, die grundlegenden Versuche gesehen und einfache Übungen durchgeführt hat,
7. eine Erklärung, ob und ggf. wann und wo die Bewerberin oder der Bewerber schon einmal die Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber oder Teile davon abgelegt hat und/oder ob er sich zu der gleichen Prüfung bereits an einer anderen Stelle gemeldet hat,
8. eine Erklärung über die Wahl des Prüfungsverfahrens (§ 92 Abs. 2).

(2) <sup>1</sup> Über die Zulassung entscheidet die Schule durch schriftlichen Bescheid, der auch das gewählte Prüfungsverfahren feststellt; die Zulassung ist nur wirksam für die Schule, an der die Bewerberin oder der Bewerber zur Prüfung zugelassen worden ist. <sup>2</sup> Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. bereits zweimal erfolglos die Prüfung zur Erlangung einer Fachhochschulreife, einer fachgebundenen Hochschulreife oder einer allgemeinen Hochschulreife abgelegt hat;
2. zur gleichen Prüfung an einer anderen Stelle zugelassen wurde, diese Prüfung aber noch nicht abgeschlossen ist;
3. keine zureichende Erklärung über die Fächerwahl abgegeben hat;
4. sich nicht auf ein Prüfungsverfahren festgelegt hat;
5. eine bestandene Abiturprüfung wiederholen will.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen.

## § 92

### Prüfungsgegenstände und -verfahren

(1) <sup>1</sup> Gegenstand der Prüfung sind acht Prüfungsfächer. <sup>2</sup> Vier Fächer werden schriftlich und auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers oder auf Anordnung des Prüfungsausschusses auch mündlich geprüft (erster Prüfungsteil), vier weitere Fächer werden nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mündlich oder schriftlich geprüft (zweiter Prüfungsteil). <sup>3</sup> Der Antrag auf Zulassung zur freiwilligen mündlichen Prüfung ist spätestens am Tag nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung der Fächer des ersten Prüfungsteils dem Prüfungsausschuss schriftlich einzureichen. <sup>4</sup> Ein Rücktritt ist spätestens an dem der mündlichen Prüfung vorangehenden Schultag dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup> Die Prüfung wird entweder in einem ungeteilten Prüfungsverfahren als Hauptprüfung gegen Ende des Ausbildungsabschnitts 13/2 zum allgemeinen Abiturprüfungstermin abgelegt oder in einem zweigeteilten Prüfungsverfahren, das aus einer Zwischenprüfung in den vier Fächern des ersten Prüfungsteils gegen Ende des Ausbildungsabschnitts 12/2 und einer zum nächsten allgemeinen Abiturprüfungstermin abzulegenden Hauptprüfung besteht. <sup>2</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber entscheidet sich verbindlich für eines der beiden Verfahren (§ 91 Abs. 1 Nr. 8).

(3) <sup>1</sup> Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer wählt die vier Fächer des ersten Prüfungsteils, und zwar

1. zwei Leistungskursfächer, die für Schülerinnen und Schüler des die Prüfung abnehmenden Gymnasiums als Leistungskursfächer wählbar sind; für die Leistungskursfächer Kunst, Musik und Sport kann die oder der Ministerialbeauftragte Sonderregelungen treffen;
2. zwei weitere Fächer, die dem Katalog der Grundkursfächer in Anlage 4 entnommen sein und die Voraussetzungen des § 79 Abs. 1 erfüllen müssen.

<sup>2</sup> Die Fächer des ersten Prüfungsteils müssen die drei Aufgabenfelder gemäß Anlage 5 abdecken. <sup>3</sup> Unter diesen Fächern müssen zwei Kernfächer einer Ausbildungsrichtung nach § 44 Abs. 2 sein, darunter eine Fremdsprache auf dem Niveau einer fortgeführten Fremdsprache. <sup>4</sup> Für die schriftliche Hauptprüfung werden die zentral gestellten Abiturprüfungsaufgaben mit den hierfür vorgesehenen Bearbeitungszeiten und Auswahlregeln verwendet. <sup>5</sup> Im vierten Fach der schriftlichen Prüfung erfolgt die Aufgabenstellung durch die prüfende Schule bei einer Bearbeitungszeit von 180 Minuten; dabei soll die Vorbereitung der anderen Bewerberin oder des anderen Bewerbers nach Maßgabe der Anlage 9 nach Möglichkeit berücksichtigt werden. <sup>6</sup> Die mündlichen Prüfungen in den Fächern des ersten Prüfungsteils der Hauptprüfung dauern in der Regel 20, mindestens jedoch 15 Minuten. <sup>7</sup> Die Zwischenprüfung besteht aus einer Klausur von 180 Minuten Dauer in jedem Fach. <sup>8</sup> Die Aufgaben werden von der Schule, an der die Prüfung abgelegt wird, nach Maßgabe der Lehrpläne der Ausbildungsabschnitte 12/1 und 12/2 gestellt.

(4) <sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber wählt auch die vier Fächer des zweiten Prüfungsteils. <sup>2</sup> Sie oder er kann nur solche Fächer wählen, die Schülerinnen und Schüler der Gymnasien als viertes Abiturprüfungsfach wählen können, und hat unter Berücksichtigung der Fächer des ersten Prüfungsteils (wobei das Leistungskursdoppelfach als ein Fach zählt) insgesamt folgende Fächer abzudecken:

1. Deutsch, zwei in Anlage 2 aufgeführte Fremdsprachen,
2. Geschichte und ein weiteres gesellschaftswissenschaftliches Fach (Geographie, Sozialkunde, Wirtschaft und Recht),
3. Mathematik und ein naturwissenschaftliches Fach (Biologie, Chemie, Physik).

<sup>3</sup> Die mündliche Prüfung dauert für jedes der vier Grundkursfächer in der Regel 30 Minuten; sie unterliegt nicht den für das Colloquium geltenden Bestimmungen. <sup>4</sup>

Abweichend von § 81 Abs. 5 Satz 4 beträgt die Vorbereitungszeit etwa 30 Minuten. <sup>5</sup> In den modernen Fremdsprachen findet die mündliche Prüfung in der jeweiligen Fremdsprache statt. <sup>6</sup> Den Prüfungsanforderungen liegen unbeschadet notwendiger Grundkenntnisse jeweils die Lerninhalte der letzten beiden Kurshalbjahre zugrunde, die nach § 50 von Schülerinnen und Schülern öffentlicher Gymnasien verpflichtend zu belegen sind. <sup>7</sup> An die Stelle der mündlichen Prüfung kann nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers eine schriftliche Prüfung im Umfang einer Schulaufgabe mit einer Bearbeitungszeit von 90 Minuten je Fach treten; in Deutsch kann die Arbeitszeit angemessen erhöht werden, bei bildnerisch-praktischen Arbeiten in Kunst beträgt sie 135 Minuten. <sup>8</sup> In zwei Fächern, in denen nur eine mündliche bzw. schriftliche Prüfung abgelegt wurde, findet auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers eine weitere schriftliche bzw. mündliche Prüfung statt; die Punktzahl im jeweiligen Fach wird als ungerundeter Durchschnittswert aus den gleich gewichteten Ergebnissen der beiden Prüfungen gewonnen. <sup>9</sup> Die mündlichen Prüfungen sollen auf mindestens zwei, die schriftlichen auf vier Tage verteilt werden. <sup>10</sup> Im zweiten Prüfungsteil ist eine Zwischenprüfung nicht zulässig.

## § 93

### Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Gesamtqualifikation

(1) Bei ungeteiltem Prüfungsverfahren wird die Gesamtpunktzahl in den Fächern des ersten Prüfungsteils wie folgt ermittelt:

1.
  - Im ersten und zweiten Abiturprüfungsfach
    - a) wird die Punktzahl jeweils mit zwölf vervielfacht, wenn die Prüfung nur schriftlich abgelegt wurde;
    - b) werden die Punktzahl für die schriftliche Prüfung mit acht, die für die mündliche Prüfung mit vier vervielfacht und die sich ergebenden Punktzahlen zusammengezählt, wenn die Prüfung schriftlich und mündlich abgelegt wurde;
    - c) werden bei dem Leistungskursdoppelfach die Teilergebnisse der schriftlichen Prüfung zusammengezählt und die sich ergebende Punktzahl mit sechs vervielfacht, wenn die Prüfung nur schriftlich abgelegt wurde;
    - d) werden bei dem Leistungskursdoppelfach die Teilergebnisse der schriftlichen Prüfung zusammengezählt, die sich ergebende Punktzahl vervierfacht und zum Ergebnis die doppelte Summe der Teilergebnisse der mündlichen Prüfung hinzugezählt, wenn die Prüfung schriftlich und mündlich abgelegt wurde.
2.
  - Im dritten und vierten Abiturprüfungsfach

- a) wird die Punktzahl jeweils mit acht vervielfacht, wenn die Prüfung nur schriftlich abgelegt wurde;
- b) werden die Punktzahl für die schriftliche Prüfung mit sechzehn, die für die mündliche mit acht vervielfacht und die Summe der so gewonnenen Punktzahlen durch drei geteilt, wenn die Prüfung schriftlich und mündlich abgelegt wurde; dabei bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.

- (2) <sup>1</sup> Bei ungeteiltem Prüfungsverfahren gilt der erste Prüfungsteil als bestanden, wenn
1. kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde,
  2. insgesamt mindestens 200 Punkte, darunter wenigstens 120 Punkte in den beiden Leistungskursfächern, erreicht wurden,
  3. in mindestens zwei der vier Fächer wenigstens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht wurden.

<sup>2</sup> Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so wird die Prüfung nach dem ersten Prüfungsteil abgebrochen.

(3) Beim zweigeteilten Prüfungsverfahren wird die Gesamtpunktzahl in den Fächern des ersten Prüfungsteils wie folgt ermittelt:

1.

Im ersten und zweiten Abiturprüfungsfach werden,

- a) wenn die Hauptprüfung nur schriftlich abgelegt wurde, die Punktzahl in der Zwischenprüfung mit drei, die in der Hauptprüfung mit neun vervielfacht und die sich ergebenden Punktwerte zusammengezählt;
- b) wenn die Hauptprüfung schriftlich und mündlich abgelegt wurde, die Punktzahl in der Zwischenprüfung mit drei, in der schriftlichen Hauptprüfung mit sechs, in der mündlichen Hauptprüfung mit drei vervielfacht und die sich ergebenden Punktwerte zusammengezählt;
- c) bei dem Leistungskursdoppelfach, wenn die Hauptprüfung nur schriftlich abgelegt wurde, die Punktzahl in der Zwischenprüfung mit sechs, die Summe der Teilergebnisse in der Hauptprüfung mit neun vervielfacht, die sich ergebenden Punktwerte zusammengezählt und das Ergebnis durch zwei geteilt, wobei Bruchteile von Punkten unberücksichtigt bleiben;
- d) bei dem Leistungskursdoppelfach, wenn die Hauptprüfung schriftlich und mündlich abgelegt wurde, die Punktzahl in der Zwischenprüfung mit sechs, die Summe der Teilergebnisse in der schriftlichen Hauptprüfung mit sechs und die Summe der Teilergebnisse in der mündlichen Hauptprüfung mit drei vervielfacht, die sich ergebenden Punktwerte zusammengezählt und das Ergebnis durch zwei geteilt, wobei Bruchteile von Punkten unberücksichtigt bleiben.

2.

Im dritten und vierten Abiturprüfungsfach werden,

- a) wenn die Hauptprüfung nur schriftlich abgelegt wurde, die Punktzahl in der Zwischenprüfung mit drei, die in der Hauptprüfung mit fünf vervielfacht und die

sich ergebenden Punktwerte zusammengezählt;

b)

wenn die Hauptprüfung schriftlich und mündlich abgelegt wurde, die Punktzahl in der Zwischenprüfung mit neun, die Punktzahl in der schriftlichen Hauptprüfung mit zehn, die Punktzahl in der mündlichen Hauptprüfung mit fünf vervielfacht und die Summe aus den so gewonnenen Punktwerten durch drei geteilt, wobei Bruchteile von Punkten unberücksichtigt bleiben.

(4) <sup>1</sup> Beim zweigeteilten Prüfungsverfahren gilt die Zwischenprüfung als bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde; ist diese Bedingung nicht erfüllt, so wird die Prüfung nicht fortgesetzt. <sup>2</sup> Beim zweigeteilten Prüfungsverfahren gilt der erste Prüfungsteil als bestanden, wenn

1. die Zwischenprüfung bestanden wurde,
2. die Bedingungen des Abs. 2 erfüllt sind.

<sup>3</sup> Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so wird die Prüfung nach dem ersten Prüfungsteil abgebrochen.

(5) <sup>1</sup> Die Gesamtpunktzahl in den Fächern des zweiten Prüfungsteils wird berechnet, indem die in den einzelnen Fächern erreichte Punktzahl jeweils mit vier vervielfacht wird. <sup>2</sup> Der zweite Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn

1. kein Fach mit weniger als 1 Punkt abgeschlossen wurde,
2. insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden,
3. in mindestens zwei der vier Fächer wenigstens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht werden.

(6) <sup>1</sup> Die Summe aus den Gesamtpunktzahlen der acht Prüfungsfächer ergibt die Punktzahl der Gesamtqualifikation. <sup>2</sup> Im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für andere Bewerberinnen und Bewerber, das nach dem vom Staatsministerium herausgegebenem Muster erstellt wird, werden in der Spalte „Prüfungsergebnisse“ auch beim zweigeteilten Prüfungsverfahren (§ 92 Abs. 2 Satz 1) nur die Ergebnisse der Hauptprüfung eingetragen.

## § 94

### **Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife, Wiederholung und Rücktritt**

(1) <sup>1</sup> Die allgemeine Hochschulreife wird den Bewerberinnen oder Bewerbern zuerkannt, die den ersten und zweiten Prüfungsteil bestanden haben. <sup>2</sup> Sie erhalten ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nach dem vom Staatsministerium herausgegebenem Muster.

<sup>3</sup> Für die Bestätigung des Latinums und des Graecums gilt § 86 Abs. 4. <sup>4</sup> Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung, in der die Leistungen nach Punkten der einfachen Wertung ausgewiesen werden.

(2) <sup>1</sup> Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach einem Jahr und nur einmal wiederholt werden. <sup>2</sup> Die Prüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. <sup>3</sup> Wenn die Prüfung gemäß § 93 Abs. 4 Satz 1 nicht fortgesetzt wurde, kann die Bewerberin oder der Bewerber an der Hauptprüfung im ungeteilten Prüfungsverfahren teilnehmen. <sup>4</sup> Sie oder er gilt dann als Wiederholerin oder Wiederholer.

(3) <sup>1</sup> Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor Beginn der Zwischenprüfung oder vor Beginn der schriftlichen Prüfung des ersten Prüfungsteils zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. <sup>2</sup> Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

## § 95

### **Zusätzliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen**

(1) <sup>1</sup> Anträge mehrerer Bewerberinnen und Bewerber, die gemeinsam an einer staatlich genehmigten Ersatzschule unterrichtet werden, sollen von dieser Schule bei der prüfenden öffentlichen Schule gesammelt eingereicht werden; eine entsprechende Anzeige ist unter Angabe der Prüfungsfächer bis zum 1. November durch die Ersatzschule an diese öffentliche Schule zu richten. <sup>2</sup> Für die Abiturprüfung gelten folgende zusätzliche Regelungen:

1. Die Festsetzung einer anderen prüfenden Schule nach § 90 Abs. 2 erfolgt im Benehmen mit den betroffenen Schulen.
2. Die Abiturprüfung ist in den Räumen der staatlich genehmigten Ersatzschule abzunehmen, wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Schule es zulassen.
3. Stoffangaben einer Ersatzschule sollen nach Möglichkeit für die von anderen Bewerberinnen und Bewerbern zu bearbeitenden Aufgaben in der Abiturprüfung berücksichtigt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll Lehrkräfte der Ersatzschule bei der Auswahl der zentral gestellten Prüfungsaufgaben mitwirken lassen.
4. Nach Möglichkeit sind deshalb bei der Abiturprüfung für die Schülerinnen und Schüler von Ersatzschulen eigene Fachausschüsse einzurichten. In diese soll jeweils eine Lehrkraft der Ersatzschule, soweit sie beide Staatsprüfungen für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abgelegt hat oder für sie die erforderliche Unterrichtsgenehmigung nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen endgültig erteilt worden ist, als Mitglied, nicht aber als Vorsitzende oder Vorsitzender berufen werden. Sie soll bei der Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten und bei den mündlichen Prüfungen nach Anweisung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitwirken. Gleiches gilt für die Beteiligung von Lehrkräften der Ersatzschule an anderen Fachausschüssen, soweit Schülerinnen und Schüler der privaten Schule betroffen sind.
5. Entscheidungen nach Nrn. 2 bis 4 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) <sup>1</sup> Abweichend von § 92 Abs. 1 tritt in zwei der vier Fächer des zweiten Prüfungsteils an die Stelle des Ergebnisses einer mündlichen bzw. schriftlichen Prüfung das in der Jahrgangsstufe 13 an der Ersatzschule in diesen Fächern erzielte Ergebnis. <sup>2</sup> Dieses ergibt sich in jedem der beiden Fächer als ungerundeter Durchschnittswert aus den Punktzahlen der von der öffentlichen Schule überprüften, doppelt gewichteten Schulaufgaben und den Punktzahlen der überprüften mündlichen Leistungen in den Ausbildungsabschnitten 13/1 und 13/2. <sup>3</sup> Die Schulaufgabe im Ausbildungsabschnitt 13/2 hält die prüfende öffentliche Schule. <sup>4</sup> Aus der so ermittelten Punktzahl in einfacher Wertung wird die Gesamtpunktzahl gemäß § 93 Abs. 5 berechnet.

(3) Für mehrere Fernlehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die am selben Fernlehrgang teilnehmen und dabei gemeinsam betreut werden, gelten Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Nr. 3 Satz 1, Nr. 4 Satz 1 und Nr. 5 entsprechend.

### **Abschnitt 3**

#### **Weitere Prüfungen**

##### **§ 96**

###### **Latinum, Graecum**

(1) <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien erwerben das Latinum bzw. Graecum über den Pflichtunterricht oder eine Ergänzungsprüfung an ihrer Schule. <sup>2</sup> Bewerberinnen und Bewerber, die das Latinum bzw. Graecum nicht als Schülerinnen oder Schüler erworben haben, können sich an einem öffentlichen Gymnasium, an dem Pflichtunterricht in Latein bzw. Griechisch angeboten wird, einer Ergänzungsprüfung unterziehen, sofern sie in Bayern ihren Wohnsitz haben oder an einer bayerischen Hochschule immatrikuliert sind.

(2) <sup>1</sup> Die Ergänzungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; für die mündliche Prüfung gilt § 77 entsprechend; die Einzelheiten legt das Staatsministerium gesondert fest. <sup>2</sup> Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung zählen bei der Gesamtnotenbildung im Verhältnis 2 : 1; die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser lautet und wenn in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung jeweils mindestens die Note „mangelhaft“ erreicht wurde. <sup>3</sup> Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster.

(3) <sup>1</sup> Bei Verhinderung an der Teilnahme, bei Unterschleif und Wiederholung der Prüfung gelten §§ 87 bis 89 entsprechend. <sup>2</sup> Für die Ausweispflicht gilt § 91 Abs. 3 entsprechend.

##### **§ 97**

###### **Nachweis von Kenntnissen oder gesicherten Kenntnissen in einer Fremdsprache**

(1) <sup>1</sup> Kenntnisse oder gesicherte Kenntnisse in einer Fremdsprache können an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium über den Pflichtunterricht oder durch Bestehen einer Feststellungsprüfung nachgewiesen werden. <sup>2</sup> Den erfolgreich besuchten Pflichtunterricht bescheinigt das zuletzt besuchte Gymnasium. <sup>3</sup> Wer Inhaber einer Hochschulzugangsberechtigung ist oder eine solche erwerben will, kann für Studienzwecke bzw. für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung mit einer Feststellungsprüfung in einer als Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht nach einem staatlich genehmigten Lehrplan unterrichteten Fremdsprache Kenntnisse oder gesicherte Kenntnisse nachweisen. <sup>4</sup> Die Einzelheiten legt das Staatsministerium gesondert fest.

(2) Der Zulassungsantrag zur Feststellungsprüfung ist an das öffentliche Gymnasium zu stellen, an dem sich die Bewerberin oder der Bewerber der Prüfung unterziehen will und an dem das betreffende fremdsprachliche Fach geführt wird.

(3) <sup>1</sup> Der Feststellungsprüfung liegt der Lehrplan des gewählten Fachs für die betreffende Jahrgangsstufe zugrunde. <sup>2</sup> Die Feststellungsprüfung besteht aus einer Schulaufgabe und einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten. <sup>3</sup> Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung zählen bei der Gesamtnotenbildung 2 : 1; die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser lautet. <sup>4</sup> Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster.

## § 98

### Besondere Prüfung

(1) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des neunjährigen Gymnasiums, denen wegen der Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten haben, können durch die Besondere Prüfung den mittleren Schulabschluss erwerben.

(2) <sup>1</sup> Die Besondere Prüfung kann nur in unmittelbarem Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 10 des neunjährigen Gymnasiums abgelegt werden. <sup>2</sup> Sie wird in den letzten Tagen der Sommerferien nach Möglichkeit für mehrere benachbarte Gymnasien gemeinsam abgehalten. <sup>3</sup> Die oder der Ministerialbeauftragte kann hierzu Anordnungen treffen.

(3) <sup>1</sup> Über die Zulassung zur Besonderen Prüfung entscheidet das zuletzt besuchte Gymnasium auf Antrag. <sup>2</sup> Der Zulassungsantrag ist spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses vorzulegen.

(4) <sup>1</sup> Bei jeder prüfenden Schule wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt, der aus Lehrkräften der Gymnasien besteht. <sup>2</sup> Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat die Schulleiterin oder der Schulleiter. <sup>3</sup> Die zentral für ganz Bayern gestellten Aufgaben werden spätestens bis zum ersten Unterrichtstag vom jeweiligen Prüfungsausschuss korrigiert und benotet, der auch über das Bestehen der Besonderen Prüfung entscheidet.

(5) <sup>1</sup> Die Besondere Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache; sie wird in schriftlicher Form abgenommen. <sup>2</sup> Auf Antrag kann die erste Fremdsprache durch die zweite Fremdsprache ersetzt werden, die dann auf dem Niveau der ersten Fremdsprache nachzuweisen ist. <sup>3</sup> Für die Prüfungsanforderungen sind die Lehrpläne der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums maßgebend. <sup>4</sup> Für die Prüfung gilt:

1. Im Fach Deutsch werden drei Themen zur Wahl gestellt (Arbeitszeit 180 Minuten).
2. Im Fach Mathematik besteht die Aufgabe aus mehreren Teilaufgaben (Arbeitszeit 120 Minuten).
3. In der Fremdsprache Englisch wird eine Textaufgabe einschließlich Übersetzung in das Deutsche verlangt (Arbeitszeit 120 Minuten). Dies gilt auch für die Fremdsprache Französisch. In der Fremdsprache Latein wird eine Übersetzung in das Deutsche gefordert (Arbeitszeit 120 Minuten).

(6) <sup>1</sup> Die Besondere Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note 4 bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note 5 und in einem anderen Fach dafür mindestens die Note 3 vorliegt. <sup>2</sup> Wer die Prüfung bestanden hat, erhält eine Bescheinigung nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster. <sup>3</sup> Die



Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Jahreszeugnis des Gymnasiums.

(7) Eine Wiederholung der ohne Erfolg abgelegten Besonderen Prüfung ist nur einmal zulässig, sofern die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums wiederholt wird und erneut die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

## **Teil 7**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 99**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2007 tritt die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung - GSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 681, BayRS 2235-1-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2007 (GVBl S. 371), außer Kraft.

München, den 23. Januar 2007

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Siegfried Schneider, Staatsminister